

STADT BAD NEUENHR- AHRWEILER

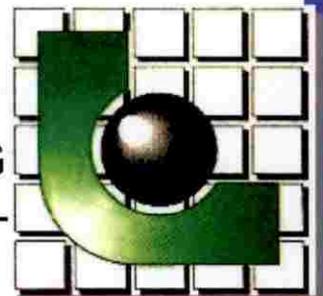


HERSTELLUNG DES PARKPLATZES THEILWIESE
MIT ANBINDUNGSSTRASSE UND DER
VERLEGUNG DES AHRRADWEGES:

UVP-BERICHT



BFL
BÜRO FÜR
FREIRAUMPLANUNG
UND LANDSCHAFTS-
ARCHITEKTUR



Gutachtenstand
vom 08. Oktober 2020



Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler

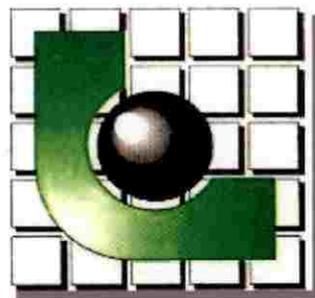
Herstellung des Parkplatzes Teilwiese
mit Anbindungsstraße und der
Verlegung des Ahrradweges:

UVP-Bericht

Erstellt im Auftrag der

Stadtverwaltung Bad Neuenahr-Ahrweiler
Hauptstraße 116, 53474 Bad Neuenahr-Ahrweiler
Telefon: 0 26 41/87 -0, Telefax: 026 41/87 -180
stadt@bad-neuenahr-ahrweiler.de, www.bad-neuenahr-ahrweiler.de

durch



B F L

B Ü R O F Ü R F R E I R A U M P L A N U N G
U N D L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R
D I P L . - I N G . R E I N H O L D L A N G E N

F R E I E R L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T B D L A - I F L A - A G S
M I T G L I E D D E R I N G E N I E U R K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z

D U R C H D I E A R C H I T E K T E N K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R D I E B E G U T A C H T U N G D E R L E I S T U N G E N D E R L A N D S C H A F T S A R C H I T E K T U R U N D D E R L A N D S C H A F T S P L A N U N G
D U R C H D I E L A N D W I R T S C H A F T S K A M M E R R H E I N L A N D - P F A L Z Ö F F E N T L I C H B E S T E L L T E R U N D V E R E I D I G T E R S A C H V E R S T Ä N D I G E R
F Ü R N A T U R - , L A N D S C H A F T S - U N D A R T E N S C H U T Z S O W I E F Ü R G A R T E N - U N D L A N D S C H A F T S B A U

In der Au 25 53424 Remagen-Unkelbach

Tel.: 0 26 42 / 10 05 Fax: 0 26 42 / 10 06

info@bfl-landschaftsarchitektur.de www.bfl-landschaftsarchitektur.de

Bearbeitungszeitraum: März - Oktober 2020

Bearbeitungsstand: 08. Oktober 2020

Dokument: 202003293.doc

© BFL Landschaftsarchitektur 2020



5

INHALT

	1. VORLAGEVERMERK	5
10	2. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG	6
	2.1. Herleitung der UVP-Pflicht	6
	2.2. Veranlassung	6
	2.3. Datengrundlage	6
15	3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT ANGABEN ZUM STANDORT, ZUR ART, ZUM UMFANG UND ZUR AUSGESTALTUNG, ZUR GRÖSSE UND ZU ANDEREN WESENTLICHEN MERKMALEN DES VORHABENS	7
	3.1. Beschreibung des Standorts	7
	3.2. Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens	7
	3.2.1. Angaben zur Art des Vorhabens	7
	3.2.2. Angaben zum Umfang des Vorhabens	9
20	3.2.3. Angaben zur Ausgestaltung und zur Größe des Vorhabens	10
	3.2.4. Andere wesentliche Merkmale des Vorhabens	10
	3.2.4.1. Zeitliche Beschränkung des Maßnahmenumfangs	10
	3.2.4.2. Räumliche Beschränkung des Maßnahmenumfangs	10
	3.2.5. Auswirkungen auf die umliegende Umgebungsbebauung	10
25	3.3. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens	12
	3.3.1. Produktionsprozesse – Energiebedarf und Energieverbrauch	12
	3.3.2. Produktionsprozesse – Art und Menge der verwendeten Rohstoffe	12
	3.3.3. Produktionsprozesse – Art und Menge der natürlichen Ressourcen	12
30	3.4. Abschätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen	13
	3.4.1. Rückstände und Emissionen	13
	3.4.1.1. Abschätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen	13
	3.4.1.2. Abschätzung des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls	17
35	4. BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDS DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS	18
	4.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	18
	4.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	18
	4.2.1. Tiere	18
	4.2.1.1. Avifauna	18
	4.2.1.2. Tagfalter	18
40	4.2.1.3. Herpetofauna	18
	4.2.1.4. Weitere Tiergruppen	19
	4.2.2. Pflanzen	19
	4.2.3. Geschützte Flächen und Objekte	19
	4.2.4. Biologische Vielfalt	21
45	4.2.5. Prüfung der möglichen Überlagerung bestehender Ausgleichsflächen	22
	4.3. Schutzgut Boden und Fläche	22
	4.4. Schutzgut Wasser	22
	4.5. Schutzgut Klima / Luft	23
	4.6. Schutzgut Landschaft	23
50	4.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	24
	4.8. Wechselwirkungen	24
	4.9. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens	25
55	5. BESCHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHT WERDEN SOLL	26
	5.1. Vorbelastungen	26
	5.2. Möglichkeiten der Vermeidung / Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen	26
	5.3. Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen	28
60	6. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHT WERDEN SOLL, SOWIE BESCHREIBUNG GEPLANTER ERSATZMASSNAHMEN	30
	6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs	30
	6.1.1. Differenzierung nach Art der Nutzungsintensität	30
	6.1.2. Standortbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	30
65	6.1.3. Bauartbedingte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	30
	6.1.4. Rückbau als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme	31
	6.2. Realkompensation	31
	6.2.1. Ermittlung des Kompensationsbedarfes	31
	6.2.1.1. Ermittlung der Eingriffsflächen	31
70	6.2.2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung	32
	6.2.2.1. Zur Bilanzierungsmethodik	32
	6.2.2.2. Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen	32
	6.2.2.3. Planung (SOLL-1-Bewertung) auf Eingriffsflächen (während der LGS)	33
	6.2.2.4. Nach Rückbau (SOLL-2-Bewertung) auf Eingriffsflächen (nach der LGS)	33
	6.2.2.5. Ermittlung des zeitweiligen und des dauerhaften Eingriffs	34
75	6.2.3. Art und Lage der Ersatzmaßnahme	34
	6.2.3.1. Weitere aus artenschutzfachlicher Sicht gebotene Maßnahmen	36



	6.3. Ermittlung der Ersatzzahlung für nicht wiederherstellbare oder ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft auf das Landschaftsbild	37
	6.4. Monitoring	37
	7. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS	38
5	7.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	38
	7.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	39
	7.2.1. Tiere	39
	7.2.1.1. Avifauna	39
	7.2.1.2. Tagfalter	40
10	7.2.1.3. Herpetofauna	41
	7.2.1.4. Weitere Tiergruppen	41
	7.2.2. Pflanzen (Flora und Vegetation)	42
	7.2.3. Geschützte Flächen und Objekte	43
15	7.2.3.1. FFH-Eingangsbeurteilung (FFH-Vorprüfung)	43
	7.2.3.2. Sonstige geschützte Flächen und Objekte	49
	7.2.4. Biologische Vielfalt	51
	7.3. Schutzgüter Boden und Fläche	52
	7.4. Schutzgut Wasser	53
20	7.5. Schutzgut Klima / Luft	55
	7.6. Schutzgut Landschaft	56
	7.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	56
	7.8. Wechselwirkungen	57
	8. ALTERNATIVENPRÜFUNG	59
25	8.1. Vermeidbarkeitsprüfung	59
	8.2. Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Standort, Größe, Umfang)	59
	8.3. Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Ausgestaltung, Technologie)	60
	9. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, z.B. TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLLENDE KENNTNISSE	60
	10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG	61
30	11. QUELLENVERZEICHNIS	65

35

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

40

	Abb. 1: Erschließung durch Fahrzeuge und Fußgänger	9
	Abb. 2: Lage benachbarter räumlicher Geltungsbereiche von Bebauungsplänen	11
	Abb. 3: Auszug aus DIN 18915:2018-06 – Seite 1 (von 3)	14
45	Abb. 4: Auszug aus DIN 18915:2018-06 – Seite 2 (von 3)	15
	Abb. 5: Auszug aus DIN 18915:2018-06 – Seite 3 (von 3)	16
	Abb. 6: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen	32
	Abb. 7: Tabelle: SOLL-1-Bewertung auf Eingriffsflächen	33
	Abb. 8: Tabelle: SOLL-2-Bewertung auf Eingriffsflächen	33
50	Abb. 9: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Lageplan	35
	Abb. 10: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – aktuelles Bestandsfoto	36



1. VORLAGEVERMERK

Der vorliegende UVP-Bericht wurde auf der Grundlage der von der STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER zur Verfügung gestellten Informationen, den Erläuterungen hierzu und eigener örtlicher Erhebungen und Bewertungen gutachterlich erstellt.

Aufgestellt:

Der Planverfasser:



B F L

Büro für Freiraumplanung
und Landschaftsarchitektur

Remagen, den 08. Oktober 2020

[Handwritten signature]
.....
DIPL.-ING. REINHOLD LANGEN
FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA/IFLA-AGS

[Circular stamp: ARCHITEKTENKAMMER LANGEN REINHOLD FREIER LANDSCHAFTSARCHITEKT BDLA/IFLA-AGS MITGLIED 13376 RHEINLAND - PFALZ]

* * * * *

Die Auftraggeberin:

STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER

Bad Neuenahr-Ahrweiler, den *4 2. 10. 20*
(Ort, Datum)

Stadtverwaltung
Bad Neuenahr-Ahrweiler
Postfach 10 10 51
53448 Bad Neuenahr-Ahrweiler
(Stempel, Unterschrift[en])

[Handwritten signature]
Guido Orthen
Bürgermeister

Hinweis:



Pfeile im UVP-Bericht weisen auf Risiken, Auflagen oder andere bedeutsamere Fakten hin, die bei der Prüfung bzw. Genehmigung des UVP-Berichts relevant sein können.



2. ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

2.1. Herleitung der UVP-Pflicht

Die STADT BAD NEUENAHR-AHRWEILER plant im Rahmen der Landesgartenschau 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Erstellung eines Besucherparkplatzes sowie eines weiteren Behelfsstellplatzes zur Bereitstellung von Pkw-Stellflächen zu Bedarfsspitzenzeiten in den Gemarkungen Bad Neuenahr, Flur 2, sowie der Gemarkung Heimersheim, Flur 3.

Nach Prüfung durch die Untere Bauaufsichtsbehörde der KREISVERWALTUNG AHRWEILER als zuständige Baugenehmigungsbehörde hat diese am 15. Juli 2020, Az. 4.3-BA-202267, festgestellt, dass hierfür die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) besteht.

Die Umweltverträglichkeitsprüfung sei durchzuführen, da es sich nach den vorgelegten Antragsunterlagen bei dem Vorhaben um einen großflächig angelegten Stellplatz mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha handelt und dieses somit nach den Kriterien der Anlage 1 Nr. 5.4.1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 LUVPG der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliege. Die somit durchzuführende Umweltverträglichkeitsprüfung erfolge gemäß § 4 UVP als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens nach dem § 3 Absatz 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. §§ 15 ff. UVP.

2.2. Veranlassung

Die STADT BAD NEUENAHR-AHRWEILER ist Ausrichter der Landesgartenschau Bad Neuenahr-Ahrweiler, die im Jahr 2022 stattfinden wird. Für die Durchführung der Gartenschau ist es unverzichtbar, ausreichend Parkflächen zu Verfügung zu stellen. Der Parkplatz dient als Hauptparkplatz für den Zeitraum der LAGA für die von Osten kommenden Verkehre der B 266 (mit BAB A 571, A 61 aus Richtung Süden).

Die Kapazität des Parkplatzes beträgt gemäß Aufteilung 630 Stellplätze. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,50 ha. Zusätzlich ist geplant ca. 0,7 ha Wiesenfläche für Festivalparken oder bei sonstigen besonderen Veranstaltungen zu nutzen. Hier können ca. 320 weitere Parkplätze bedarfsweise realisiert werden. Die Gesamtgröße der in Anspruch genommenen Fläche beträgt ca. 2,20 ha.

Nach der Anlage 1 zum Landesgesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) vom 22. Dezember 2015, dort Tz. 5.4.1 ist der „Bau eines Parkplatzes, soweit für das Vorhaben kein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt worden ist, mit einer Größe von mehr als 1 ha“ UVP-pflichtig.

Die Gliederung dieses UVP-Berichts orientiert sich an den Vorgaben des § 16 Abs. 1 UVP. Zur Konkretisierung wurde zudem die Anlage 4 zum UVP herangezogen, deren Inhalt teilweise über die Anforderungen des § 16 Abs. 1 UVP hinausgeht.

2.3. Datengrundlage

Grundlage dieses UVP-Berichts sind folgende Fachplanungen und Datengrundlagen:

- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS), Stand vom 25. August 2020
- BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH: Technische Fachplanung „Herstellung eines Parkplatzes (Theilwiese) im Rahmen der LAGA 2022 in Bad Neuenahr“, Stand vom 20. August 2020
- BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR: Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtliche Vorprüfung mit FFH-Eingangsbeurteilung, Stand vom 25. August 2020
- STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER: Div. Auskünfte



3. BESCHREIBUNG DES VORHABENS MIT ANGABEN ZUM STANDORT, ZUR ART, ZUM UMFANG UND ZUR AUSGESTALTUNG, ZUR GRÖSSE UND ZU ANDEREN WESENTLICHEN MERKMALEN DES VORHABENS

(vgl. Nr. 1 der Anlage 4 zum UVPG)

3.1. Beschreibung des Standorts

Die geplante Parkplatzfläche liegt am östlichen Rand der im Norden von Rheinland-Pfalz gelegenen Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Das Plangebiet grenzt im Norden an die Gleisanlage der Ahrtalbahn, im Süden und Westen an die B 266 und die neue Anschlussstelle der B 266.

Die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke sind der nachfolgenden Aufstellung zu entnehmen:

Grundstück:	Bad Neuenahr-Ahrweiler, Bad Neuenahr, Kreuzstraße
Lage:	Gemarkung Bad Neuenahr, Flur 2, Flurstücke 40/14, 94/1, 100/1, 100/2, 101, 102, 103, 104, 105/11, 695/18, 1005/93; Gemarkung Heimersheim, Flur 3, Flurstücke 652, 653, 654, 656/1, 659/1, 662/2, 665/7, 665/8, 674/2, 675/3, 676/4, 679/1, 679/2, 680, 681, 682, 683, 687/1, 688/1, 688/2, 690/1, 692/1, 693, 694, 695/1, 696, 697, 698, 700/1, 701, 702, 703, 705/1, 706, 707/1, 711/4, 829/2, 830/3, 835/4, 839/6, 873/48, 873/95, 956/685, 966/704, 967/704, 1309/695, 1310/695
Vorhaben:	Herstellung von Parkplatzflächen auf der Teilwiese für den Zeitraum der LAGA

3.2. Beschreibung der physischen Merkmale des gesamten Vorhabens

(einschließlich der erforderlichen Abrissarbeiten, soweit relevant, sowie des Flächenbedarfs während der Bau- und der Betriebsphase)

3.2.1. Angaben zur Art des Vorhabens

In der Baubeschreibung des BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH werden folgende Angaben zur Art des Vorhabens getroffen:

Zitat:

„Auffüllung

Für die Herstellung des Parkplatzes ist das Gelände entsprechend dem beigefügten Längsschnitt (Anlage G07) zu modellieren und aufzufüllen. Diese Auffüllung erfolgt mit Bodenmaterial der LAGA-Zuordnungsklasse Z0 bzw. Z0*, analog dem wasserrechtlichen Genehmigungsantrag für die Erstellung der Auf- und Abfahrten auf die B 266 im Rahmen der Maßnahme „Beseitigung Schienengleicher Bahnübergang“, welche sich in unmittelbarem Anschluss an die hier vorgestellten Flächen befindet.

Die Auffüllung erfolgt bis in Höhe des vorhandenen höhergelegenen Fahrweges „Gummiweg“ im Norden des Planbereiches für die Fläche des Hauptparkplatzes. Im Süden wird an das vorhandene Höhenniveau angeglichen. Insgesamt entsteht eine geneigte, plane Fläche. Die Auffüllung verbleibt dauerhaft.

Der Bereich „Festivalparken“ wird nicht mit einer Auffüllung versehen.

Hauptparkplatz Landeshortenschau:

Der Hauptparkplatz für die Landeshortenschau soll auf einer Fläche von rd. 15.000 m², ausmachend ca. 630 PKW-Parkplätze temporär errichtet werden. Der Aufbau erfolgt in Schotter bzw. Schotterrasen und wird sukzessive nach der Nutzung zurückgebaut. Ebenfalls zurückgebaut werden die erforderlichen Aufbauten.



5

Für den Parkplatz werden für die Fahrgassen 6,0 m breite Schotterstreifen erstellt, welche die 10 Meter breiten Rasenstreifen (2 x 5,0 m Senkrechtparkstreifen mit Schotterrasenbefestigung) trennen. Die einzelnen Stellplätze sind mit einer Breite von 2,50m bestimmt. Die Dimensionierung entspricht somit der Garagenverordnung. Der Parkplatz erhält eine Umfahrung entgegen dem Uhrzeigersinn und schließt im Norden an den sogenannten „Gummiweg“ an. Dieser Weg wird nicht verändert.

10

Die Einmündungsbereiche der Fahrgassen sollen zusätzlich mit Rasengitterplatten aus Recycling-Kunststoff befestigt werden, um Verdrückungen bei der Kurvenfahrt zu minimieren.

15

Zur Verkehrsleitung auf der Parkplatzfläche sind mehrere Verkehrszeichen notwendig, die die Einbahnstraßenführung anzeigen und eine möglichst reibungslose und rasche Belegung sowie eine schnelle Räumung des Parkplatzes zu ermöglichen. Eine Beleuchtung der Parkplatzfläche soll nur temporär mit mobilen Anlagen (Flutlichtmaste mit Stromaggregate) erfolgen.

20

Zur Abgrenzung der Stellflächen wird zwischen den Parkständen eine Markierung mittels einfacher Holzgeländer, ca. 1m Höhe, installiert, um auch ein Überfahren der Flächen in ungeordneter Weise zu unterbinden. Die einzelnen Parkplätze werden auf diesen Geländern nummeriert und abgegrenzt.

25

Besucher der Landesgartenschau, welche einen Behindertenparkplatz aufsuchen möchten, werden separat geleitet, so dass auf diesem Parkplatz keine entsprechenden Flächen ausgewiesen werden. Busparkplätze werden ebenfalls an anderer Stelle zur Verfügung gestellt.

30

Wegweiser zur Landesgartenschau bzw. zu diesem Parkplatz werden großräumig erstellt, so dass der Verkehr bereits von den klassifizierten Straßen entsprechend gelenkt wird. Nach der Nutzung wird die Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt.

35

Bedarfsparkplatz „Festivalparken“:

Die östlich des Hauptparkplatzes gelegene bewirtschaftete Wiesenfläche soll bedarfsweise genutzt werden, um weitere PKW-Parkmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen. Es werden keine Anlagen errichtet. Nach der Nutzung wird die Fläche ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt. Ggf. werden Bodenlockerungsmaßnahmen erforderlich.

40

Erschließung:

Straßenerschließung:

45

Die Anbindung der Flächen an das klassifizierte Straßennetz ist über die Verlängerung der Kreuzstraße sichergestellt. Von dieser innergebietlichen Erschließungsstraße besteht eine unmittelbare Anbindung über die B266, die wiederum die direkte Anbindung an die BAB 61 sicherstellt.

50

Die Erschließung zum Hauptparkplatz erfolgt über vorhandene befestigte Wege, welche tlw. im Rahmen der Maßnahme ertüchtigt / verbreitert werden. Innerhalb der Parkplatzflächen werden Wegebeziehungen hergestellt (Hauptparkplatz); das Gelände für das „Festival-Parken“ erhält keine baulich hergestellten inneren Wegebeziehungen. Die Erreichbarkeit der Flächen für die Feuerwehr ist ebenfalls über diese Wege bzw. über den ehemaligen „Gummiweg“, welcher in Heppingen beginnt, sichergestellt.

55

Alle Wege besitzen bzw. erhalten die entsprechend erforderlichen Aufbaustärken, so dass die Befahrbarkeit für die gewünschte Nutzung sichergestellt ist.

60

Oberflächenentwässerung (RW):

Das anfallende Oberflächenwasser wird in der belebten Bodenzone versickert.

Weitere Erschließung:

Schmutzwasser fällt nicht an.

Die Fläche erhält keinen Schmutzwasseranschluss sowie keinen Trinkwasseranschluss. Der nächstgelegene Hydrant befindet sich in einer Entfernung von ca. 220m von der nord-westlichen Ecke des Parkplatzes entfernt. Dieser ist angeschlossen an eine Trinkwasserleitung DN 300 des Wasserwerkes der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler. Es ist nicht beabsichtigt, einen Stromanschluss auf den Flächen herzustellen.

© BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH –
Stand vom 06. Juli 2020

Zitat-Ende

Erschließung des Festivalparks:

Das Gelände für das „Festival-Parken“ erhält keine baulich hergestellten inneren Wegebeziehungen. Die Pkw-Anbindung für das Festival-Parken erfolgt über die vorhandenen Zuwegung im Süden; die fußläufige Anbindung über den vorhandenen Wirtschaftsweg im Norden des Areals (vgl. **Abb. 1**).

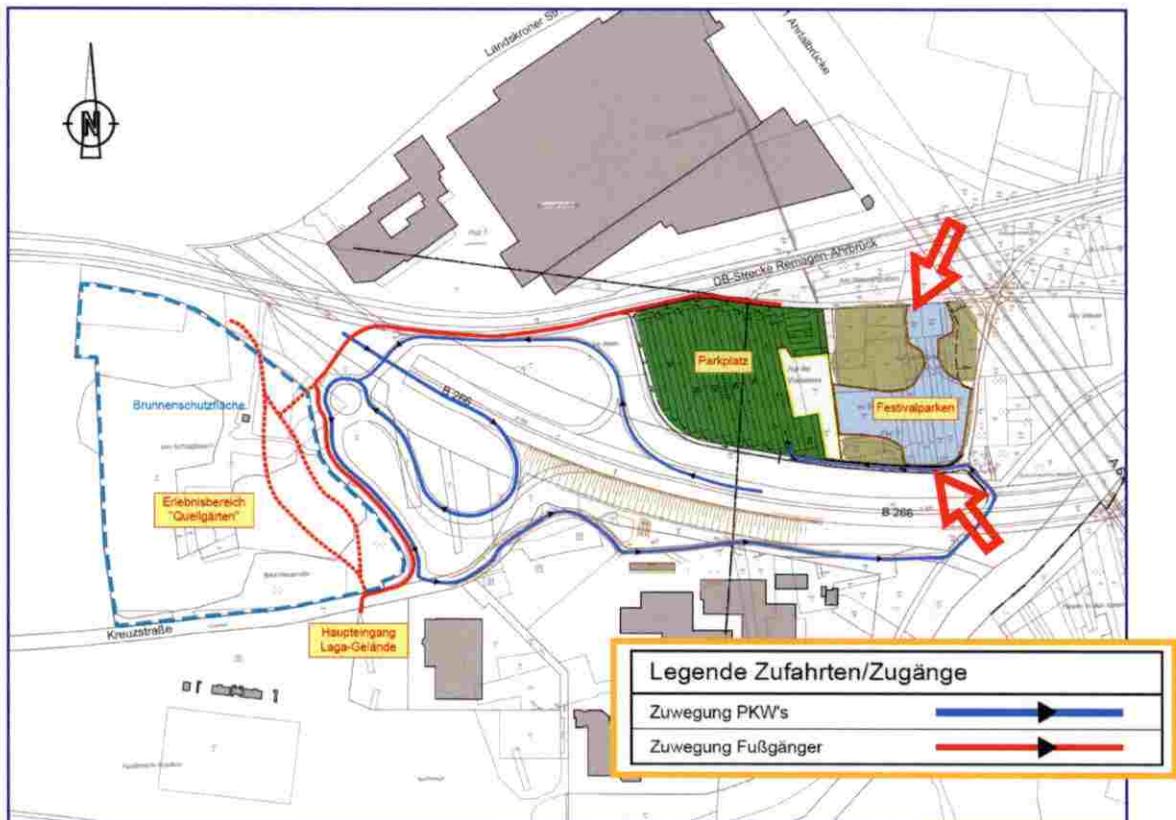


Abb. 1: Erschließung durch Fahrzeuge und Fußgänger

Quelle: Übersichtslegeplan G05 – Blatt 2 vom 25. Juni 2020

© BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH

3.2.2. Angaben zum Umfang des Vorhabens

Der Umfang des Vorhabens ergibt sich aus den vorliegenden Bauplänen und den schriftlichen Erläuterungen dazu. Danach wird eine Fläche von ca. 2,20 ha vorübergehend in Anspruch genommen; der darin enthaltene Flächenanteil, der eine dauerhafte Veränderung erfährt, ist ca. 890 m² (0,089 ha) groß und umfasst zu ertüchtigende Wegeverbindungen.



3.2.3. Angaben zur Ausgestaltung und zur Größe des Vorhabens

Es wird ein Besucherparkplatz mit ca. 630 Stellplätzen auf einer bisher ackerbaulich genutzten Fläche angelegt. Die Nutzung erfolgt zeitlich beschränkt zwischen dem für den Herbst 2020 geplanten Baubeginn und der vorgesehenen Rückbauphase im Zeitfenster zwischen dem Spätherbst 2022 und dem Mai 2023 auf einer Fläche von ca. 14.960 m² (ca. 1,496 ha).

320 weitere Stellplätze sollen zum Abfangen von Bedarfsspitzen auf einer ca. 7.090 m² (ca. 0,709 ha) großen als Wirtschaftsgrünland landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche für Festivalparken oder bei sonstigen besonderen Veranstaltungen zur Verfügung gestellt werden.

Die Gesamtgröße der beanspruchten Projektfläche beträgt ca. 2,20 ha.

3.2.4. Andere wesentliche Merkmale des Vorhabens

3.2.4.1. Zeitliche Beschränkung des Maßnahmenumfangs

Es ist beabsichtigt, zeitlich begrenzt den etwa 630 Pkw-Stellplätze umfassenden Besucherparkplatz derart herzustellen, dass das nach bereits erfolgter und zwischenzeitlich weitgehend geräumter Bodenlagerung aus anderen Baumaßnahmen unter Verwendung von lagernden Bodenmengen planiert wird. Auf der Fläche wird sodann eine Befestigung aus wasserdurchlässigen Bauweisen (Schotter, Schotterrasen, partiell Rasengitterplatten aus Kunststoff) aufgebracht. Sämtliche Belagsbaustoffe werden vollständig nach Ende der Landesgartenschau wieder zurückgebaut und aus dem Baufeld entfernt.

3.2.4.2. Räumliche Beschränkung des Maßnahmenumfangs

Auf der Teilfläche „Festivalparken“ werden mit Ausnahme der naturschutzfachlich motivierten Schutzmaßnahmen (Einzäunung der angrenzenden Gehölzbestände durch einfachen „Bonanza-zaun“ o.ä.) keine Baumaßnahmen durchgeführt.

3.2.5. Auswirkungen auf die umliegende Umgebungsbebauung

Die Auswirkungen auf die umliegende Umgebungsbebauung und angrenzende Bebauungsplangebiete werden wie folgt charakterisiert:

Bebauungsplan „Beseitigung Bahnübergang Hauptstraße / Heerstraße“:

Lage: Unmittelbar an den geplanten temporären Parkplatz anschließend

Stadtplanerisches Ziel: Der Bebauungsplan „Beseitigung Bahnübergang Hauptstraße / Heerstraße“ diene als sog. planfeststellungersetzender Bebauungsplan der Umsetzung des gleichnamigen Straßenbauprojekts bzw. der Schaffung des hierfür erforderlichen Baurechts. Der Bebauungsplan wurde am 10. März 2015 rechtsverbindlich. Entsprechend den Zielen des Bebauungsplans trifft dieser ausschließlich Festsetzungen, die im direkten oder indirekten Zusammenhang mit den Straßenbaumaßnahmen stehen. Diese sind z. B. Böschungen, naturschutzfachliche Ausgleichsflächen, Lärmschutzanlagen, Straßenbegleitgrün und die Straßenflächen selbst.

Bebauungsplan „Schulzentrum Bad Neuenahr“:

Lage: Südlich der B 266

Stadtplanerisches Ziel: Der in den Jahren 1974 und 1975 aufgestellte Bebauungsplan „Schulzentrum Bad Neuenahr“ diente der Vorbereitung eines Schulkomplexes, der Flächen für Grund- und Hauptschule, Kindergarten und berufsbildende Schulen vorsah. Entsprechend setzt der Bebauungsplan ein Baugrundstück für den Gemeinbedarf / Sondergebiet (Schule) fest.

Zwischenzeitlich wurde der Bebauungsplan mit vier Änderungen versehen.

Der Änderungsbereich der 1. Änderung wurde als „Sondergebiet, das der Erholung dient“ festgesetzt. Ziel der Änderung war die bauplanungsrechtliche Vorbereitung der geplanten Errichtung einer Tennishalle.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes hatte die Schaffung der Voraussetzungen zur Errichtung zweier Außentennisplätze zum Anlass.

Die 3. Änderung bereitet den Landesgartenschau-Eingangsbereich vor. Die hierin festgesetzten dauerhaften Nutzungen sind erst nach der Landesgartenschau zulässig und deshalb hinsichtlich des Parkplatzes nicht relevant.

Die 4. Änderung hatte die Vorbereitung eines Blockheizkraftwerkes (BHKW) zum Ziel. Sie setzt entsprechend ein Sondergebiet BHKW fest.

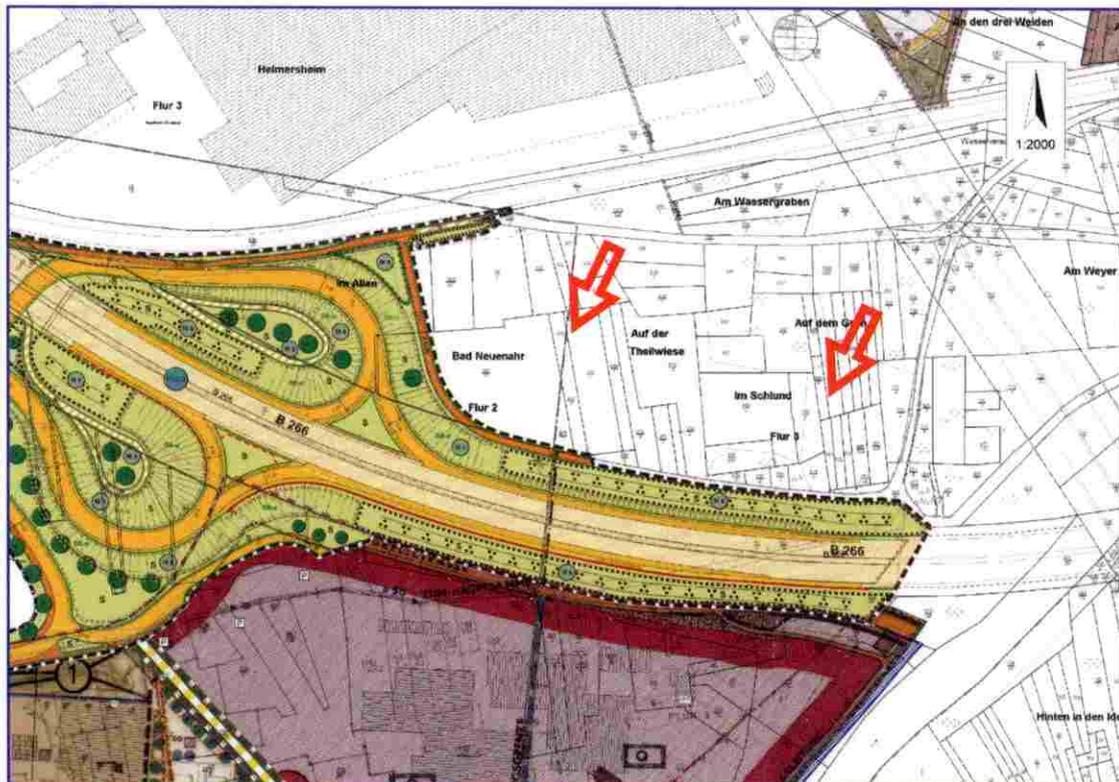


Abb. 2: Lage benachbarter räumlicher Geltungsbereiche von Bebauungsplänen

Quelle: STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER, Mitteilung vom 06. Oktober 2020; Pfeilsignaturen: Lage des Besucherparkplatzes (westliche Pfeilsignatur) und der Vorhaltefläche für das Festival-Parken (östliche Pfeilsignatur)



Umgebungsbebauung:

Nördlich der Bahnstrecke befindet sich das Betriebsgelände der COCA-COLA EUROPEAN PARTNERS DEUTSCHLAND GMBH.

Die östliche Begrenzung bildet die BAB 61. Hieran schließen sich in unmittelbarer Nähe keine sonstigen baulichen Nutzungen an.

Mögliche Auswirkungen des Vorhabens:

Als im Besonderen immissionsempfindlich nach DIN 4109-1: 2018 ist die BBS (Berufsbildende Schule des Landkreises Ahrweiler) zu bezeichnen. Die übrigen Nutzungen sind gewerblicher Art bzw. umfassen keine Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume oder ähnliches (vgl. Tab. 6 DIN 4109-1: 2018).

Die Auswirkungen auf die BBS dürften sich aufgrund der Lage des Parkplatzes jenseits der B 266 auf zu- und abfahrende Besucher-Pkw beschränken.

Die Hausmeisterwohnung der BBS befindet sich ca. 120 m süd-südöstlich des Besucherparkplatzes und ca. 125 m süd-südwestlich des Geländes des Festival-Parkens auf der gegenüberliegenden Seite der hier in Dammlage geführten B 266 in ca. 51 m Abstand zum hier mit Lärmschutzwänden eingefassten Straßenkörper. Daher sind keine nachteiligen Immissionen auf die Hausmeisterwohnung zu erwarten.

3.3. Beschreibung der wichtigsten Merkmale der Betriebsphase des Vorhabens

(insbesondere von Produktionsprozessen), z. B. aa) Energiebedarf und Energieverbrauch, bb) Art und Menge der verwendeten Rohstoffe und cc) Art und Menge der natürlichen Ressourcen (insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

3.3.1. Produktionsprozesse – Energiebedarf und Energieverbrauch

Innerhalb der Betriebsphase des Parkplatzes finden keine Produktionsprozesse statt. Der Betrieb des Besucherparkplatzes, der Fläche für das Festivalparken und der zuführenden Verkehrsstraßen haben keinen Energiebedarf bzw. Energieverbrauch, da eine technische Ausstattung der Flächen nicht erfolgt und ein Ausbau des Straßenbeleuchtungsnetzes nicht geplant ist.

3.3.2. Produktionsprozesse – Art und Menge der verwendeten Rohstoffe

Da Produktionsprozesse innerhalb der Betriebsphase des Parkplatzes nicht stattfinden, werden auch keine Rohstoffe in der Betriebsphase verbraucht.

Im Rahmen der Herstellung eingebrachte Baustoffe, die aus Rohstoffen hergestellt wurden, werden während der Rückbauphase wieder ausgebaut und dem Rohstoffkreislauf wieder zugeführt und an anderer Stelle verwendet.

3.3.3. Produktionsprozesse – Art und Menge der natürlichen Ressourcen

(insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt)

Innerhalb der Betriebsphase des Parkplatzes werden keine Produktionsprozesse stattfinden, folglich werden natürliche Ressourcen nicht in Anspruch genommen.

Die vor der Betriebsphase in Anspruch genommenen Flächen sind eine bereits vorab als Erdauslager genutzte, aktuell weitgehend vegetationsfreie Fläche, sowie die landwirtschaftlich genutzte Wiesenfläche, die für das Festivalparken zeitweise genutzt werden soll und auf der keine Einbauten bzw. sonstigen Veränderungen stattfinden sollen.



3.4. Abschätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen

(Abschätzung, aufgeschlüsselt nach Art und Quantität, aa) der erwarteten Rückstände und Emissionen (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) sowie bb) des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls)

3.4.1. Rückstände und Emissionen

3.4.1.1. Abschätzung der erwarteten Rückstände und Emissionen

(z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung)

Abschätzung nach Art

Es wird erwartet, dass durch die Nutzung des *Besucherparkplatzes* während der Öffnungszeit der Landesgartenschau (April – Oktober 2022) keine Rückstände (z. B. Verunreinigung des Wassers, der Luft, des Bodens und Untergrunds) und Emissionen (Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlung) auftreten. Reifenabrieb wird auf den unversiegelten Flächen in deutlich geringerem Umfang wie auf einer vollversiegelten Straße entstehen; derartige Rückstände werden durch Rückbau der Belagsschichten des Besucherparkplatzes nach Ende der Nutzungsdauer von der Fläche beseitigt.

Die unversiegelten Belagsflächen mit belebten Substraten wirken hierbei als Filter, die die in geringem Umfang möglichen Rückstände auffangen und teilweise auch abbauen.

Emissionen in Form von Lärm, Licht, Wärme und Strahlung treten durch Fahrverkehre zu, von und auf den Stellplatzflächen auf. Erschütterungen sind durch das Beparken von Pkw nicht relevant. Aufgrund der Lage des Projektes (in der Nähe der Bahntrasse, der B266 und der A61) sind die durch die Parkplatznutzung auftretenden Emissionen insgesamt vernachlässigbar.

Auf der für das *Festivalparken* vorgesehenen Fläche findet eine Nutzung nur im Ausnahmefall – an Tagen mit besonders hohem Besucheraufkommen – statt. Nachteilige Wirkungen auf die Grasnarbe und die natürlich anstehende Vegetationstragschicht (den Oberboden) sind bei feuchten oder nassen Bodenverhältnissen denkbar: Durch Niederschläge kann die Befahrbarkeit der Fläche für das festivalparken eingeschränkt werden, es kann zu Narbenschädigung des Grünlands, zur Verdichtung der Oberfläche durch Punktlasten oder Spurfahren sowie durch Walkarbeit des Bodens unter dynamischer Last kommen.



Dies kann je nach Witterung die Nutzbarkeit der Fläche für das Festivalparken einschränken, so dass die Wiesenfläche bei nassen Bodenverhältnissen nicht als Stellplatzfläche freigegeben werden darf. Als Grenzen für die Befahrbarkeit gelten die in DIN 18915:2018-06, dort Tz. 7.3.1 („Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit“) und Tz. 7.3.2 („Fahrwege und sonstige Flächen“) festgelegten Parameter (vgl. **Abb. 3**, **Abb. 4**, **Abb. 5**).

DIN 18915:2018-06

7.2.4 Umgang mit vorhandener Vegetation

Im Rahmen der Voruntersuchungen ist festzulegen, ob die vorhandene Vegetation zum Schutz des Bodens bei Befahren belassen werden soll, wiederverwendet werden kann oder zu beseitigen ist.

Soll die Vegetation belassen werden, ist der Aufwuchs abzumähen. Das Schnittgut kann auf der Fläche verbleiben.

Soll die Vegetation wiederverwendet werden, gelten für

- Gehölze, Stauden DIN 18916;
- Rasen DIN 18917;
- Sicherungen durch Bepflanzungen DIN 18918.

Soll die Vegetation beseitigt werden, kann diese

- bei Rasen und wiesenähnlichen Flächen gemäht und in den Boden eingearbeitet werden,
- bei Gehölzflächen nach dem Fällen flächig, z. B. mit Forstfräsen in den Boden eingearbeitet werden, bei Gehölzflächen nach dem Fällen punktuell gerodet werden, z. B. durch Stubbenfräse, in dem Umfang, wie dieses für die vorgesehene Nutzung der Fläche erforderlich ist,
- bei Gehölzflächen bodengleich gefällt werden. Dieses kommt insbesondere in Frage, wenn die Fläche als Baustraße genutzt werden soll.

7.3 Bearbeiten von Böden

7.3.1 Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit

Grobkörnige Böden nach DIN 18196 weisen hinsichtlich der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit keine Einschränkungen auf.

Gemischtkörnige Böden und feinkörnige Böden nach DIN 18196 sind während der Bauausführung hinsichtlich Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit zu überwachen und nach Tabelle 2 zu bewerten. Grundlage der Bewertung ist die Zuordnung zum Konsistenzbereich. Die Zuordnung erfolgt nach den folgenden Verfahren a) bis d):

- a) Zuordnung zum Konsistenzbereich durch Bodenansprache mit sensorischer Beurteilung nach Tabelle 2; geeignet bei Böden mit Trockenrohdichten von $1,4 \text{ g/cm}^3$ bis $1,8 \text{ g/cm}^3$;
- b) Bestimmung des Wassergehaltes nach DIN EN ISO 17892-1 oder DIN 18121-2 und Zuordnung zum Konsistenzbereich; hierzu ist die Bestimmung der Konsistenzgrenzen nach DIN 18122-1 im Rahmen der Voruntersuchung erforderlich;
- c) Bestimmung des Wassergehaltes nach DIN EN ISO 17892-1 oder DIN 18121-2 und Ableitung der Wasserspannung (pF); hierzu ist die Bestimmung der Wasserretentionskennlinie (Wasserspannungs-Wassergehalts-Kurve, pF-WG-Kurve) nach DIN EN ISO 11274 im Rahmen der Voruntersuchung erforderlich;
- d) Bestimmung der Wasserspannung (pF) mit Tensiometer nach DIN EN ISO 11276.

14

16

DIN 18915:2018-06

Tabelle 2 – Grenzen der Bearbeitbarkeit und Befahrbarkeit gemischtkörniger und feinkörniger Böden

Konsistenzbereich	Feuchtestufe		Bodenansprache mit sensorischer Beurteilung (Verfahren a)	Konsistenzzahl (Verfahren b)	Wasserspannung (Verfahren c)		Wasserspannung (Verfahren d)	Befahrbarkeit	Verdichtungsempfindlichkeit
	Kurzzeichen	Bezeichnung			pF hPa	char ^a			
ko 1	fest	trocken	bei Tongehalt > 17 % nicht ausrollbar und zerbar, da bröckelnd beim Ausrollen auf 3 mm Dicke; Bodenfarbe dunkel bei Wassergehalte stark nach.	> 1,0	> 4,0	> 990	mittel bis ungünstig	optimal	gering
ko 2	fest (tauglich)	schwerfeucht	noch ausrollbar, aber nicht kneubar, da bröckelnd beim Ausrollen auf 3 mm Dicke; Bodenfarbe dunkel bei Wassergehalte noch nach.	> 1,0	4,0 bis > 2,7	990 bis > 500	optimal	mittel	mittel

* Die Einheit Charitas wird hier in Anlehnung an BIL 1 verwendet. Die Umrechnung in den pF-Wert erfolgt über eine Multiplikation mit 10 und einer anschließenden Logarithmierung zur Basis 10 (log₁₀).

15

17





18

DIN 18915:2018-06

Konsistenzbereich		Feuchtestufe		Bodenaussprache mit sensorischer Beurteilung (Verfahren a)		Konsistenz- zahl (Verfahren b)	Wasserspannung		Bearbeit- barkeit	Befahr- barkeit	Ver- dichtungs- empfind- lichkeit
Kurz- zei- chen	Bezeich- nung	Kurz- zeichen	Bezeich- nung	bei Tongehalt > 17 %	bei Tongehalt ≤ 17 %		(Verfahren c) pF lg hPa	(Verfahren d) cbar ^a			
Ausrollgrenze											
ko3	steif („plastisch“)	feu3	feucht	ausrollbar auf 3 mm Dicke ohne zu zerbrechen, schwer knetbar und eindrückbar, dunkelt bei Wasserzugabe nicht nach	Finger werden etwas feucht, auch durch Klopfen am Bohrer kein Wasserzutritt aus den Poren; dunkelt bei Wasserzugabe nicht nach	0,75 bis < 1,0	2,7 bis > 2,1	50 bis > 12,4	nach Nomo- gramm	nach Nomo- gramm	nach
ko4	weich („plastisch“)	feu4	sehr feucht	ausrollbar auf < 3 mm Dicke, leicht eindrückbar, optimal knetbar	Finger werden deutlich feucht, durch Klopfen am Bohrer wahrnehmbarer Wasserzutritt aus den Poren	0,5 bis < 0,75	2,1 bis > 1,4	12,4 bis > 2,5	nicht bearbeitbar, unzulässig	nur auf Bau- straßen und Bagger- matten	hoch
ko5	breiig („plastisch“)	feu5	nass	ausrollbar, kaum knetbar, da zu weich, quillt beim Pressen in der Faust zwischen den Fingern hindurch	durch Klopfen am Bohrer deutlicher Wasserzutritt aus den Poren, Probe zerfällt, oft Kernverlust	0 bis < 0,5	≤ 1,4	≤ 2,5	nicht bearbeitbar, unzulässig	nicht befahrbar, unzulässig	—

16

DIN 18915:2018-06

Konsistenzbereich		Feuchtestufe		Bodenaussprache mit sensorischer Beurteilung (Verfahren a)		Konsistenz- zahl (Verfahren b)	Wasserspannung		Bearbeit- barkeit	Befahr- barkeit	Ver- dichtungs- empfind- lichkeit
Kurz- zei- chen	Bezeich- nung	Kurz- zeichen	Bezeich- nung	bei Tongehalt > 17 %	bei Tongehalt ≤ 17 %		(Verfahren c) pF lg hPa	(Verfahren d) cbar ^a			
Fließgrenze											
ko6	zähflüssig	feu6	sehr nass	nicht ausrollbar und knetbar, da fließend	Kernverlust	< 0	0	0	nicht bearbeitbar, unzulässig	nicht befahrbar, unzulässig	—

^a Die Einheit Centibar wird hier in Anlehnung an Bild 1 verwendet. Die Umrechnung in den pF-Wert erfolgt über eine Multiplikation mit 10 und einer anschließenden Logarithmierung zur Basis 10 [10^{lg10}].

19

17

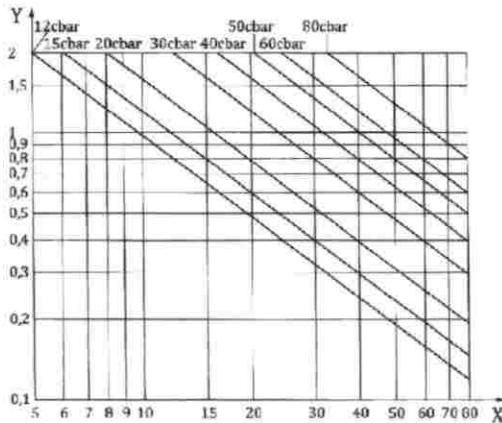
Abb. 4: Auszug aus DIN 18915:2018-06 – Seite 2 (von 3)

DIN 18915:2018-06

ANMERKUNG Die Bearbeitbarkeit von Böden mit Tongehalten > 25 % ist bei sehr starker Austrocknung nur bedingt möglich, weil starke Klumpenbildung die Bearbeitungsqualität – insbesondere im Hinblick auf die Wiederherstellung durchwurzelbarer Bodenschichten – vermindert.

Für Böden im Konsistenzbereich ko3 nach Tabelle 2 sollten die Arbeiten eingestellt werden. Die Arbeiten können fortgesetzt werden, wenn nach Bestimmung der Wasserspannung nach Verfahren c) oder d) der maximal zulässige Kontaktflächendruck nicht überschritten wird.

Der maximal zulässige Kontaktflächendruck im Konsistenzbereich ko3 lässt sich in Abhängigkeit von der Masse der Maschinen und Geräte bei verschiedenen Wasserspannungen (Diagonalen) nach Bild 1 ermitteln.



Legende

X Masse in t
Y Kontaktflächendruck in kg/cm²

Bild 1 — Nomogramm zur Ermittlung des maximal zulässigen Kontaktflächendrucks von Maschinen auf Böden im Konsistenzbereich ko3

BEISPIEL 1 Bei einem Boden mit einer Wasserspannung von 15 bar ist bei einem Raupenfahrzeug mit einer Masse (Einsatzgewicht) von 30 t ein maximaler Kontaktflächendruck von 0,4 kg/cm² zulässig. Dementsprechend muss die Aufstandsfläche des Laufwerkes mindestens 7,5 m² betragen; $\frac{30 \cdot 1000 \text{ kg}}{0,4 \frac{\text{kg}}{\text{cm}^2} \times 1000 \frac{\text{cm}^2}{\text{m}^2}}$. Bei einer Aufstandsfläche des Laufwerkes von 4,7 m ergeben sich daraus zwei Bodenplatten mit mindestens je 0,8 m Breite.

BEISPIEL 2 Bei einem Boden mit einer Wasserspannung von 12 bar ist bei einem Radlader mit einer Masse (Einsatzgewicht) von 5 t ein maximaler Kontaktflächendruck von 2 kg/cm² zulässig. Dementsprechend muss die Aufstandsfläche der Räder mindestens 0,25 m² betragen; $\frac{5 \cdot 1000 \text{ kg}}{2 \frac{\text{kg}}{\text{cm}^2} \times 1000 \frac{\text{cm}^2}{\text{m}^2}}$. Dies bedeutet: bei vier Rädern eine Aufstandsfläche von mindestens 625 cm² je Rad.

ANMERKUNG Bei nicht ausreichender Aufstandsfläche kann diese durch Absenken des Reifeninnendrucks oder durch Zwillingbereifung entsprechend vergrößert werden.

DIN 18915:2018-06

Art und Umfang von Schutzmaßnahmen gegen Vernässen und Austrocknen des Bodens sind festzulegen, z. B. Ableiten von Oberflächenwasser, Begrünen oder Abdecken von Bodenrinnen, Vorsehen witterungsbedingter Stillstandzeiten.

7.3.2 Fahrwege und sonstige Flächen

Ist zu erwarten, dass unter Berücksichtigung des Witterungsverlaufes die Befahrbarkeit nicht gegeben ist, sind lastverteilende Maßnahmen für Fahrwege und sonstige Flächen vorzusehen.

Ist die Befahrbarkeit nach 7.3.1 nicht gegeben, ist das Befahren einzustellen oder sind lastverteilende Maßnahmen für Fahrwege und sonstige Flächen notwendig.

Vor dem Einrichten von Fahrwegen und sonstigen Flächen ist zu prüfen, ob der Oberboden abzutragen ist. Dabei sind folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Bodengruppe nach Tabelle 1;
- Anteil organischer Substanz;
- Durchwurzelung des Bodens;
- Bodenzustand vor der Beanspruchung;
- Dauer und Intensität der Beanspruchung;
- zu erwartender Bodenzustand nach der Beanspruchung.

Wenn der Oberboden abzutragen ist, werden in der Regel nicht mehr als 30 cm abgetragen.

Der vorhandene Pflanzenbestand ist zu mähen. Frisches Schnittgut ist zu entfernen.

In Abhängigkeit von Bodengruppe, Bodenzustand sowie vorgesehener Dauer und Intensität der Belastung sind folgende Maßnahmen möglich:

- Herstellen oder Belassen einer belastbaren Vegetation;
- Lastverteilungsplatten;
- Baustraßen, bestehend aus Geotextil, mindestens GRK 3 nach TL Geot E-StB und Gesteinskörnungsgemischen;
- Baustraßen mit gebundenen Tragschichten.

Baustraßen und Lastverteilungsplatten sind so zu dimensionieren, dass der Baustellenverkehr sichergestellt und der Bodenschutz gesichert ist.

Baustraßen sind regelmäßig auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und gegebenenfalls instand zu setzen.

7.3.3 Bodenabtrag

Vor dem Bodenabtrag ist die vorhandene Vegetation zu entfernen. Im Wurzelbereich von Bäumen (Kronbereich zuzüglich 1,50 m, bei Säulenformen zuzüglich 5,00 m nach allen Seiten) darf Boden nicht abgetragen werden.





5 Emissionen durch eine Beleuchtung sind nicht zu erwarten, da eine über Stromaggregate mit Energie versorgte fest installierte Objektbeleuchtung zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht vorgesehen ist. Dies wird damit begründet, dass besucherintensive Abendveranstaltungen ganz überwiegend während der Sommermonate stattfinden werden, in der das Tageslicht bis in die Abendstunden hinein keine zusätzlichen Lichtquellen erfordert. Im Bedarfsfall soll eine Beleuchtung der Parkplatzfläche soll nur temporär mit mobilen Anlagen (Flutlichtmaste mit Stromaggregate) erfolgen (vgl. Baubeschreibung des BÜROS FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH vom 27. August 2020, dort S. 5).



10 Sollten im Ausnahmefall an einzelnen Tagen Lichtquellen (Lichtmasten) eingesetzt werden, sind ausschließlich insektenfreundliche Lichtquellen zu verwenden, um sicherzustellen, dass diese nicht zu Insektenfallen (mit wiederum negativen Auswirkungen auf Fledermäuse und Vögel) werden.

15 Emissionen infolge des erzeugten Ziel- und Quellverkehrs auf Wohngebiete sind nicht zu besorgen, weil der überörtliche Verkehr durch die unmittelbare Anbindung an die B 266 und von dort aus an die BAB A 61 aufgenommen wird.



20 Eine zusätzliche Belastung der umliegenden Wohngebiete von Bad Neuenahr-Ahrweiler sowie der nächstgelegenen Stadtteile Heppingen, Gimlingen, Lohrsdorf und Heimersheim können daher ausgeschlossen werden.

25 **Abschätzung nach Quantität**

Die Quantität möglicher Rückstände und Emissionen wird als derart geringfügig eingeschätzt, so dass besondere Vorkehrungen nicht ergriffen werden müssen.

30 Sollte es im Ausnahmefall zu Störfällen kommen (z.B. Leckagen an Fahrzeugen, Fahrzeugbrand) sind die allgemein üblichen Schutzvorkehrungen zu ergreifen.

35 **3.4.1.2. Abschätzung des während der Bau- und Betriebsphase erzeugten Abfalls**

40 **Abschätzung nach Art**

Abfallstoffe werden in geringem Umfang während der Bauphase durch z.B.

- den Zuschnitt von Bordsteinen (Tief-, Hoch- und Rundbordsteinen),
- den Zuschnitt von (Kunststoff-)Gitterplatten,
- Reste von nicht mehr benötigten Schüttgütern (Schwarzdeckenmaterial, Schotter, Schotterrasensubstrat)

45 anfallen und nach den für Baustellen geltenden Regelwerken entsorgt.

50 **Abschätzung nach Quantität**

Die Menge der verbleibenden, nicht verwendungsfähigen Reststoffe und Abfälle ist erfahrungsgemäß sehr gering – bereits aufgrund der Wirtschaftlichkeitserwägungen der Baubetriebe.



55 Im Verhältnis zu den Baufeldern (Besucherparkplatz zzgl. der partiellen Befestigung der Zufahrten) ist von Reststoffmengen von 10 - 15 t auszugehen, die anderenorts weiterverwendet oder fachgerecht zu entsorgen sind.



4. BESCHREIBUNG DES AKTUELLEN ZUSTANDS DER UMWELT UND IHRER BESTANDTEILE IM EINWIRKUNGSBEREICH DES VORHABENS

4.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Die Betroffenheit des Menschen ist im vorliegenden Fall vor allem von folgendem Themenkreis geprägt:

- Betroffenheit des Menschen in Bezug auf die Erfordernisse der Freizeit- und Erholungsvorsorge.

Die überplante Fläche wurde während der inzwischen teils abgeschlossenen, teils auch noch laufenden Infrastrukturmaßnahmen als Erddepot genutzt; sie wurden davor landwirtschaftlich bewirtschaftet oder waren verbracht.

Der aktuelle Zustand der geplanten Parkplatzfläche ist der einer weitgehend vegetationsfreien Fläche. Es werden weder Erholungsflächen, noch wohnungsnaher Freiflächen in Anspruch genommen. Der örtlichen Bevölkerung werden keine bislang verfügbaren Naherholungsflächen entzogen.

Bewertung der Freizeit- und Erholungsnutzung (status quo):

Die Freizeit- und Erholungsnutzung im Plangebiet ist wie folgt zu beurteilen:

- Innerhalb des Plangebietes besteht aktuell kein Potenzial der Freizeit- und Erholungsvorsorge, künftig sollen Stellplatzflächen für Besucher der Landesgartenschau vorübergehend hergestellt werden;
- bestehende Verbindungsfunktionen in die umgebenden Freiräume und zum Gelände der im Bau befindlichen Landesgartenschau werden gesichert und erhalten.

4.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

4.2.1. Tiere

4.2.1.1. Avifauna

Bei der Avifauna mit 23 nachgewiesenen Vogelarten handelt es sich in der Mehrzahl um häufige und ungefährdete Arten, in der Überzahl Gehölzgeneralisten. Die Verbreitung beschränkt sich daher entsprechend auf die Gehölzanteile des UG. In dem angrenzenden Grabenabschnitt BT13 wurde das streng geschützte Teichhuhn nachgewiesen. Dieser Grabenabschnitt und seine Randzonen werden jedoch von Baumaßnahmen ausgenommen; die wenig störepfindliche Art ist von der Maßnahme nicht betroffen.

4.2.1.2. Tagfalter

Einige verbreitete und häufige, mesophilen Tagfalterarten wurden nachgewiesen; deren Fundorte beschränken sich auf die Randzonen entlang der Gehölzinseln, der Wege und das Grünland des Festivalparkens.

4.2.1.3. Herpetofauna

Als einzige Amphibienart mit Bindung an den wasserführenden, nicht von Veränderung betroffenen Graben, wurde der Teichfrosch kartiert.



4.2.1.4. Weitere Tiergruppen

5 Beobachtungen weiterer planungsrelevanter Arten (z.B. Haselmaus) gelangen nicht. Hinsichtlich der Details wird auf den Fachbeitrag Naturschutz hingewiesen.

10 4.2.2. Pflanzen

15 Vegetationskundlich-floristisch ist das UG von Halden/Erdlagerflächen, Ackerbrachen und Fettwiesen geprägt. Vorhandene Gehölzbestände, die angrenzen, werden nicht überplant und somit erhalten. Hinsichtlich der Details wird auf den Fachbeitrag Naturschutz hingewiesen.

20 4.2.3. Geschützte Flächen und Objekte

25 **Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie**

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes „Ahrtal“ ist die Ahr, die ca. 100 südöstlich liegt. Weitere Teilflächen des FFH-Gebietes liegen bereits weit außerhalb des anzunehmenden Wirkraumes des Vorhabens. Das betroffene FFH-Gebiet setzt sich aus einer Reihe von Einzelflächen zusammen, die neben dem Teilstück an der *Landskrone* eine Reihe weiterer Teilflächen im Bereich der unteren und mittleren Ahr umfasst. Das Schutzgebiet umfasst große Teile der Ahraue, sowie Teile der Talhänge mit dem Vorkommen einer Anzahl von FFH-Lebensraumtypen und -Arten. Mit einer Flächengröße von 1.659 ha zählt das FFH-Gebiet „Ahrtal“ zu den größeren FFH-Gebieten in Rheinland-Pfalz. Eine Betroffenheit ist nicht anzunehmen.

35 **Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)**

Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Das nächstgelegene NSG ist das NSG „Landskrone“ (NSG-7131-004) in ca. 880 m Entfernung NO des geplanten Vorhabenstandortes.

40 **Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)**

Der Projektstandort liegt sämtlich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Rhein-Ahr-Eifel“ vom 23. Mai 1980, dessen Vorgaben zu beachten sind. Die Rechtsverordnung steht unter

<http://www.naturschutz.rlp.de/Dokumente/rvo/lsg/07-LSG-71-4.pdf>

45 oder unter

<https://naturschutz.rlp.de/index.php?q=node/59>

zum Download bereit.

50 **Darlegung des Schutzzwecks:**

Nach § 3 LSchVO ist Schutzzweck

55 **Zitat:**

- 60 „1. die Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
2. die Bewahrung und Pflege der Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes im Bereich der vulkanischen Osteifel mit dem Ahr- und Rheintal;
3. die nachhaltige Sicherung des Erholungswertes;
- 65 4. die Verhinderung und Beseitigung von Landschaftsschäden im Bereich des Tagebaus.“

70 **Zitat-Ende**



Darlegung der Schutzgüter:

Nach § 4 Abs. 2 ist es ohne Genehmigung verboten,

- 5 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern, mit Ausnahme von Wildfütterungsanlagen und gegendüblichen, landschaftsangepassten Hochsitzen;
- 10 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände oder das Errichten oder Erweitern sonstiger gewerblicher Anlagen aufzustellen oder zu erweitern;
- 15 3. Steinbrüche, Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstiger Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern;
- 20 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten ab 2m Höhe oder 1 m Tiefe und mit einer Grundfläche ab 100 m² zu verändern;
- 25 5. ein Gewässer oder seine Ufer einschließlich der Anlage von Fischteichen herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten,
- 30 6. Feuchtgebiete zu verändern;
- 35 7. Energiefreileitungen oder sonstigen freien Tragleitungen sowie Bergbahnen (§ 2 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes) einschließlich von Seil- und Kabinenbahnen zu errichten;
- 40 8. Stellplätze, Parkplätze sowie von Sport-, Bade, Zelt- oder Campingplätze anzulegen oder zu erweitern;
- 45 9. Materiallagerplätze (einschließlich Schrottplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern;
- 50 10. Neu- oder Ausbaumaßnahmen in Straßen- und Wegebau durchzuführen;
- 55 11. zu lagern oder zu zelten sowie Wohnwagen und Mobilheime auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit;
- 60 12. bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände oder Felsen zu beseitigen oder zu beschädigen;
13. Wald zu roden;
14. Flächen erstaufzuforsten;
15. Einfriedungen aller Art zu errichten oder zu erweitern.

Die Genehmigung kann nach § 4 Abs. 3 nur versagt werden, wenn die Maßnahme dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderläuft und die Beeinträchtigung des Schutzzwecks nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichmaßnahmen nicht erbracht wird.

Bauplanungsrechtliche Einstufung von Flächen unter dem Schutzregime der LSG-RVO



Der Vorhabenstandort ist planungsrechtlich als Außenbereich (§ 35 BauGB) einzustufen.



Prüfung der Eingriffe in die Schutzgüter

Nach Abgleich des Bauprogramms mit dem Schutzregime des § 4 (2) der LSchVO ist festzustellen, dass ein Genehmigungsvorbehalt nach den Nrn. 1, 4, 5, 8, 10 und 15 des § 4 (2) der LSchVO des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ vorliegt.

Dabei kommt es zu einer überwiegend zeitlich beschränkten Veränderung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes, da die Eingriffe die vorübergehende unversiegelnde Befestigung des Besucherparkplatzes (wird nach der LGS zurückgebaut) und die Erweiterung der Zufahrten (werden nicht zurückgebaut) einschließen.

Da die innerhalb der Teilflächen mögliche Aufstellung von Baucontainern auf die Bauzeit beschränkt bleibt und diese Einrichtungen nach der Ausstellung wieder beseitigt werden (§ 4 (2) Nr. 11 der LSchVO), wird keine Betroffenheit der Schutzgüter des LSG gesehen.

Sonstige Schutzgebiete

Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke gem. § 27 BNatSchG, Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

4.2.4. Biologische Vielfalt

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG

Das Ziel der gesetzlich geschützten Biotope ist es, die Lebensstätten und Lebensgemeinschaften von seltenen, in ihrem Bestand bedrohten Pflanzen- und Tierarten zu erhalten. Der Bundesgesetzgeber hat mit § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) wertvolle Biotope unmittelbar unter einen gesetzlichen Schutz gestellt. Ihr Schutz besteht von Gesetz wegen, unabhängig von ihrer tatsächlichen Erfassung im Rahmen der Kartierung.¹

Bestimmte Biotypen, die in § 30 BNatSchG genannt bzw. zusätzlich landesrechtlich (§ 15 LNatSchG) genannt sind, fallen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung als Biotope unter gesetzlichen Schutz.

Die „Ahr östlich Bad Neuenahr“ wurde in der amtlichen Biotopkartierung als BT-5408-0109-2010 (Mittelgebirgsfluss, Biotopkürzel yFO1) als gesetzlich nach § 30 BNatSchG geschützt gekennzeichnet. Die Fläche ist insgesamt 4,3484 ha groß.

Das hier behandelte Vorhaben hat keine Auswirkungen auf die Pauschalschutzflächen entlang der Ahr. Ebenso wurden durch die Kartierung der Biotypen des Vorhabenstandortes keine Flächen festgestellt, die die Anforderungen an Pauschalschutzflächen des § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG erfüllen (vgl. hierzu den Fachbeitrag Naturschutz).

Objekte des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz

Das im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasste Objekt, die „Ahr östlich Bad Neuenahr“ (BK-5408-0070-2010) wird in der Gebietsbeschreibung als „einen bedingt naturnahen Abschnitt der Ahr östlich Bad Neuenahr bis kurz hinter bzw. östlich der Autobahnbrücke“ beschrieben. Die Fläche sei „landesweit bedeutsam, da Abschnitt eines der großen Fließgewässer des Landes“ und aufgrund der „Vernetzung mit weiteren Abschnitten der Ahr“. Schutzziel ist die freie Entwicklung. Die Fläche wird bewertet als von „landesweiter Bedeutung / gering beeinträchtigt / Entwicklungstendenz nicht beurteilbar“.

Das kartierte Objekt überlagert die Projektfläche nicht, sondern befindet sich in einem Mindestabstand von ca. 90 m.

¹ http://www.naturschutz.rlp.de/?q=gesetzlich_geschuetztes_biotop



4.2.5. Prüfung der möglichen Überlagerung bestehender Ausgleichsflächen

In dem Vermerk der KREISVERWALTUNG AHRWEILER vom 20. Juli 2020, dort S. 3, Nr. 4, findet sich ein Hinweis auf die „Ausgleichsflächen des angrenzenden Bebauungsplanes“, deren Übergänge zu dem Vorhabensstandort darzustellen seien.

In der Karte der bauplanungsrechtlichen Einstufung von Flächen (Quelle / ©: STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER – Stand vom 21. Januar 2020) sind weiß/schräggkarierte Flächen dargestellt, die in der Legende als „festgesetzte Ausgleichsflächen“ erklärt werden. Hierzu hat die STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER am 24. August 2020 mitgeteilt^{2 3}, dass diese Flächen zunächst als planfestgestellte Ausgleichsflächen für einen Teil des Schallschutzes der B 266 vorgesehen waren. Gemeinsam mit dem LBM⁴ sei es gelungen, die Flächen vor Umsetzung der Ausgleichsmaßnahme „zu befreien“. Der Ausgleich sei umgerechnet worden und in die Weinbergs-Trockenmauersanierungen in Walporzheim eingeflossen.



Es ist daher festzustellen, dass festgesetzte Ausgleichsflächen nicht innerhalb des Vorhabengebietes liegen.

4.3. Schutzgut Boden und Fläche

Auf dem geologischen Untergrund aus Grauwacken und Tonschiefern und der darauf aufbauenden fluviatilen Auffüllungen durch die Ahr hat sich im Plangebiet eine Bodenauflagerung aus Verwitterungslehmen entwickelt.

Bewertung:

Der Faktor Boden wird im Hinblick auf das Vorhandensein natürlicher Bodenstrukturen als Parameter für seine natürliche Ertragsfähigkeit beurteilt. Eine Empfindlichkeit des Naturhaushaltes gegenüber einem Funktionsverlust des Bodens als Pflanzenstandort und der Erosion (durch Intensivierung der Nutzung, durch Bearbeitung, Abschwemmung, Wind) ist im vorliegenden Fall zumindest vorübergehend und beschränkt auf eine Teilfläche gegeben, weil durch die Errichtung des Parkplatzes für ca. 630 Pkw und seiner Erschließung Flächen in Anspruch genommen werden.

Ein Entzug unbeeinträchtigter oder gar naturnaher Bodengesellschaften entfällt jedoch, weil

- der Besucherparkplatz nach Ende der Gartenschau (nach Oktober 2022) wieder zurückgebaut wird,
- der Festivalparkplatz insgesamt nicht baulich verändert wird und
- die Gehölzbestände erhalten und durch Einzäunung und Puffer geschützt werden.

Bewertung der Bodenfunktion (status quo):

Die Bodenfunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- Vorbelastungen durch intensive Vornutzung (= partielle [landwirtschaftliche oder sonstige] Bewirtschaftung, partielle Lagerung von Erdreich);
- keine Hinweise auf Vorbelastung durch Altlasten.

4.4. Schutzgut Wasser

Oberflächenwasser:

Stehende natürliche Oberflächengewässer sind nicht vorhanden. Ein wasserführender Graben verläuft nördlich der Flächen für das Festivalparken durch das Gebiet, wird aber nicht in Anspruch genommen und vor Eingriffen durch Einzäunung geschützt.

² Mail des Stadtplanungsamtes vom 24. August 2020

³ Schreiben der STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER vom 05.09.2019, Az.: 2.1 BK, an den LANDESBETRIEB COCHEM-KOBLENZ

⁴ Schreiben des LANDESBETRIEBS COCHEM-KOBLENZ vom 30. Januar 2020, Az.: I/60



Grundwasser:

Hinweise auf einen bereits oberflächennah anstehenden Grundwasserspiegel fanden sich im Gebiet des geplanten Vorhabens nicht.

Wassergewinnung:

Das Plangebiet liegt innerhalb den Zonen 3A und 3B des Heilquellenschutzgebietes (HQSG Nr. 401000995):

<http://www.gda-wasser.rlp.de/GDAWasser/client/gisclient/index.html?applicationId=125%2088&forcePreventCache=14143139175>

Bewertung

Die Eignung und Empfindlichkeit des Wasserpotenzials werden im Hinblick auf die Faktoren „Gewinnung von Heilwasser“, „Grundwasserschutz“, „Grundwasserneubildung“ sowie der Speicherung und Ableitung von Niederschlagswasser in den Untergrund, beurteilt.

Der Wasserhaushalt ist wie folgt zu beurteilen:

- Mäßige Speicherkapazität für Niederschlagswasser in der Oberbodenaufgabe,
- geringes Abflussregulationspotenzial;
- Lage innerhalb den Zonen 3A und 3B eines Heilquellenschutzgebietes.

4.5. Schutzgut Klima / Luft

Das Plangebiet liegt auf der Talsohle des Ahrtales am Siedlungsrand. Das Gebiet ist aufgrund der Merkmale des Reliefs und des Bewuchses vergleichsweise austauschermäßig. Emittenten sind in dem bewerteten Landschaftsausschnitt nur in nicht planungsrelevantem Umfang vorhanden.

Bewertung

Kleinklimatische Belastungen sind nicht vorhanden und auch infolge der zeitlich beschränkten Erstellung eines Besucherparkplatzes in unversiegelnder Ausführung (Schottertragschicht, Schotterterrassen), der ohne Belagsänderung vorgesehener vorübergehender Nutzung einer weiteren Teilfläche als Ergänzungsparkplatz („Festivalparken“) und der untergeordneten ergänzenden Maßnahmen in den Zufahrtbereichen nicht zu erwarten, weil der Offenlandanteil in dem untersuchten Landschaftsausschnitt vergleichsweise groß ist und die (vorübergehende) Neuversiegelung unterhalb einer klimatisch bedeutsamen Relevanzschwelle verbleibt, die mit 5 ha anzunehmen ist.

Frischluftleitbahnen sind nicht vorhanden, weil es an Flächen geringer Oberflächenrauigkeit sowohl talaufwärts wie auch talabwärts fehlt. Das Areal ist vielmehr durch einen hohen Grünanteil eingefasst. Auch in lokalklimatischer Hinsicht sind keine Barrierewirkungen, die einen Luftaustausch einschränken könnten, zu besorgen.

Bewertung der Klimafunktion (status quo):

Die Klimafunktion ist wie folgt zu beurteilen:

- (bio-) klimatisch gering empfindlicher, wenig vorbelasteter Landschaftsteilraum

4.6. Schutzgut Landschaft

Das Plangebiet und seine Umgebung liegen im Naturraum 292.21, dem „Ahrmündungstal“, das nach dem LANIS-RLP wie folgt charakterisiert wird:

„Im Unterlauf bildet das Tal der Ahr ein rund 11 km langes und 1 km breites, in West-Ost-Richtung verlaufendes Sohlental aus, das im Vergleich zu den flussaufwärts anschließenden Talabschnitten sanfter geböschte Hänge aufweist. Die Flanken des Ahrtales sind beiderseits durch kleinere Zuflüsse, die sich kerbtalartig in die Terrassenflächen eingeschnitten haben, gegliedert. Die unbebauten Bereiche der Niederungen des Ahrmündungstals werden durch Grünlandnutzung und in überschwemmungsfreien Bereichen durch Ackerbau geprägt. Schmale Flussauenwaldreste begleiten in einigen Abschnitten die Uferlinie.“



Weinbau ist an wärmebegünstigten Südhängen verbreitet, seit 1960 jedoch rückläufig und brachgefallen oder in Ackernutzung genommen worden, vereinzelt aber auch in Halbtrockenrasen übergegangen. Umfangreichere Weinbauflächen konzentrieren sich v.a. um Ahrweiler. Streuobstwiesen sind im Landschaftsraum noch relativ häufig vertreten. Bei einem insgesamt geringen Waldanteil im Ahrmündungstal prägen größere zusammenhängende Waldbestände mit vorwiegend Laubwald das Landschaftsbild entlang der nordexponierten Talhänge, während sich die Waldvorkommen an den Südhängen auf kleine Waldareale in Oberhanglage beschränken.

Das historische Siedlungsbild wurde von der Kleinstadt Ahrweiler mit mittelalterlicher Stadtbefestigung und dem Kloster Calvarienberg sowie den Weindörfern bestimmt, die auf den überschwemmungsfreien Terrassenflächen der Ahr entstanden. Auf einem Vulkankegel über Heppingen thronte die Burg Landskrone, heute eine Ruine. Die starke Ausdehnung der Orte und die Flächenbereitstellung für Gewerbe und Industrie haben zur Zersiedlung des Talraums geführt.“

Quelle: http://map1.naturschutz.rlp.de/landschaften_rlp/landschaftsraum.php?lr_nr=292.21

Visuell-ästhetische Bewertung (Orts- und Landschaftsbild)

Relief und Raumkanten, Raumeinheiten:

Der aus dem Plangebiet heraus erlebbare Landschaftsteilraum ist eine von (zu erhaltenden) Gehölzgruppen und Verkehrswegen (Bahn, Bundesstraße in Dammlage, nahe gelegene Brücke der BAB A61/E31) geprägte Tallandschaft mit ausgeprägten Kulissenelementen.

Landschaftserleben und Erholungsfunktion:

Die Bewertung des Landschaftsbildes erfolgt im Hinblick auf den ästhetischen Eigenwert der Landschaft. Basis der Bewertung ist die reale Landschaft mit den Faktoren Relief, Vegetation, den Nutzungsstrukturen und den im Raum vorhandenen Baustrukturen. Kriterien für die Wertigkeit des Landschaftsbildes sind die Vielfalt dinglicher Ausstattung im Raum unter besonderer Berücksichtigung kontrastbildender Bau- und Vegetationsstrukturen, die Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen sowie die Eigenart des Raumes, d.h. der Ausstattung mit charakteristischen Gestaltelementen, die beim Betrachter einen positiven Erinnerungs- bzw. Wiedererkennungswert hervorruft.

Die Vielfalt und Eigenart des Landschaftserlebens werden aufgrund der Vielgestaltigkeit der Landschaft, des hohen Grünanteils und der gleichzeitig vorhandene wirksamen Bildveränderungen und Nutzungen als mittel eingestuft.

Bewertung des Orts- und Landschaftsbildes (status quo):

Das Orts- und Landschaftsbild ist wie folgt zu beurteilen:

- Mittlerer ästhetischer Eigenwert der Landschaft aufgrund der Lage und der Grünstrukturen sowie der vorhandenen wirksamen Belastungen im Umfeld.

4.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Es liegen keine Erkenntnisse über weitere Kultur- und sonstige Sachgüter innerhalb des Plangebietes oder dessen Wirkzone vor.

4.8. Wechselwirkungen

Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind mit Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich, es ist aber davon auszugehen, dass sie nicht wesentlich über die zu beschreibenden Wirkungen der einzelnen Schutzgüter hinausgehen. Eine gesonderte Ermittlung und Bewertung von Wechselwirkungen erfolgt daher nur, falls sich im Einzelfall Anhaltspunkte für eine erheblich über die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter hinausgehende Betroffenheit ergeben.



Die den Untersuchungsraum und seine Umgebung prägenden Raumnutzungen sind die Verkehrsstrassen (Ahrtalbahn, B 266, Ahrtalbrücke der A 61), gewerblich-industrielle Nutzungen (Apollinarisbrunnen), das Schulzentrum (BBS) und - daran angrenzend - Anlagen der Freizeit- und Erholungsvorsorge (Sport- und Freizeitanlagen nördlich der Ahr, öffentliche Parkanlagen südlich der Ahr, beidseits der Ahr geführte Geh- und Radwege).

Wechselwirkungen bzw. Sekundärwirkungen mit anderen Planungen, Nutzungen oder Funktionen sind nicht bekannt und aufgrund der ausgewerteten Fachplanungen nicht zu erwarten. Auch im Umfeld des Vorhabens sind maßnahmenbedingt keine weiteren Auswirkungen zu erwarten.

Wechselwirkungen zwischen dem Schutz von Orts- und Landschaftsbild und dem Vorhaben bestehen. Aufgrund der orografischen Besonderheiten – der Lage des Vorhabens zwischen der Ahrtaltrasse der Bahn und der hier in Dammlage geführten B266 – ergeben sich jedoch Wirkungen nur von deutlich erhöhten Punkten in der Mesozone oder der Fernsicht (hier: dem Plateau der Landskron).

Darüber hinaus führt die Überbauung von Böden – auch bei der hier zu praktizierenden Teilversiegelung - zwangsläufig zumindest zu einem Teilverlust der Funktionen dieser Böden, wozu auch die Speicherung des Niederschlagswassers zählt. Aufgrund der bis zur Zwischenlagerung von Bodenmassen anhaltenden ackerbaulichen Nutzung der Böden sind die Umweltfolgen der möglichen Wechselwirkungen als vergleichsweise noch gering zu beurteilen. Eine Verstärkung der erheblichen Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen ist am Vorhabenstandort nicht zu erwarten.



Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass die Fläche des Besucherparkplatzes nach Rückbau der Schotter- und Schotterrasensubstrate wieder als Ackerfläche rekultiviert werden muss. Dabei sind Bodenverdichtungen zu beseitigen.



Bauliche Maßnahme auf der Fläche „Festivalparken“ finden nicht statt, so dass hier mit Ausnahme der zeitlich begrenzten Wechselwirkungen mit dem Landschaftsbild (s.o.) ebenfalls keine Wechselwirkungen zu erwarten sind.



Der wasserführende Graben wird einschließlich begleitender Säume erhalten. Sämtliche Flächennutzungen ermöglichen weiterhin die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers – bei kleinflächigen Versiegelungsmaßnahmen auch über die Wegebankette, so dass auch hier keine (nachteiligen) Wechselwirkungen zu besorgen sind.

4.9. Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung der Umwelt bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Bei Verzicht auf die aktuellen Planungen an dieser Stelle ist zumindest von der Herstellung der Flächenplanie und der Fortsetzung der früheren Nutzung auszugehen. Diese Nutzungen waren folgende:

- Flächen des Besucherparkplatzes: Ackernutzung
- Flächen des Festivalparkens: Wiesennutzung

Die Bereitstellung von Besucherstellplätzen ist für die Durchführung der Landesgartenschau essentiell notwendig. Ausweichflächen stehen insgesamt nicht zur Verfügung.



5. BESCHREIBUNG DER MERKMALE DES VORHABENS UND DES STANDORTES, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL

5.1. Vorbelastungen

Vorbelastungen bestehen im Wesentlichen aufgrund der bis zur Zwischenlagerung von Bodenmassen aus anderen Baumaßnahmen bestehenden landwirtschaftlichen Flächennutzung, die nach vorübergehender Nutzung als Parkplatzflächen für die Landesgartenschau wieder aufgenommen werden soll. Durch die bislang bereits bestehenden Nutzungen kam es zu folgenden wesentlichen Belastungen:

- Boden / Wasser / Klima:
 - Bodenbearbeitung von Ackerflächen;
 - Flächenbearbeitung von landwirtschaftlich genutztem Dauergrünland;
 - Befestigung des vorhandenen Wegesystems.
- Fließgewässer:
 - Ausbau des Gerinnes.
- Klima:
 - Geringere Pufferkapazität gegenüber Aufheizen durch austauscharme Tallage und durch Befestigung von Wegen;
- Landschaftsbild / Flora / Fauna:
 - Teilweise intensive Flächennutzung (Acker: Umbruch von Boden; Wiesen: kurzschürige Mahd).

5.2. Möglichkeiten der Vermeidung / Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen

Bei der Bauplanung und der Nutzungskonzeption zum Vorhaben eines Besucherparkplatzes an der Theilwiese und deren inneren und äußeren Erschließung werden die Möglichkeiten zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen der Umwelt im Rahmen der technischen Möglichkeiten berücksichtigt. Soweit sinnvolle Alternativen zur Verfügung stehen, werden diejenigen mit den vergleichsweise geringsten Umweltbelastungen gewählt.

In der Vorhabensplanung wird dies durch folgende Planinhalte deutlich:

- Räumliche Beschränkung der Flächeninanspruchnahme auf das unbedingt notwendige Maß;
- Beschränkung der Dauer von Nutzungen;
- angepasste Befestigung je nach Nutzungsintensität (Dauerparkplatz schotter- und schotterrasenbefestigt; Festivalparken unbefestigt);
- Aufrechterhaltung und Nutzung von bereits bestehenden Wegeverbindungen;
- Einhaltung von Sicherheitsabständen zu schützenswerten Objekten (den Waldinseln sowie Krautbeständen und dem wasserführenden Graben);
- Vermeidung der Flächeninanspruchnahme von Gehölzbeständen, Krautfluren und des wasserführenden Grabens einschließlich dessen Pufferzonen.

Im Zuge der technischen Ausführungsplanung werden die zunehmend konkreteren Vorhabensplanungen kontinuierlich hinsichtlich der Vermeidung und Minimierung von Eingriffen weiter präzisiert und räumlich sowie zeitlich festgelegt. Dies entspricht den Regelungen des § 15 (1) BNatSchG (gesetzliches Vermeidungs- und Minimierungsgebot).



Derzeit absehbare Maßnahmen umfassen im Wesentlichen die im Folgenden genannten Aspekte:

5 Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit:

- Beschränkung störender Emissionen in Wohngebieten;
- Vermeidung von Nachtbetrieb;
- Erhalt der Sichtschutzwälle und linearen Grünstrukturen nördlich und südlich der Stellplatzflächen.

10

15

Schutzgut Tiere, Pflanzen, Lebensräume und biologische Vielfalt:

- Schutzzäunung von Waldinseln und Säumen;
- Wahrung eines Abstandes zu dem wasserführenden Graben mit Nachweis des Grünfüßigen Teichhuhns;
- Verzicht auf die Befestigung der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken;
- Rückbau des Besucherparkplatzes nach Ende der Landesgartenschau (nach Oktober 2022);
- Beschränkung der äußeren Erschließung auf das bestehende Wirtschaftswegenetz (dort lediglich partielle Ertüchtigung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit);
- Bauzeitenregelungen (projektierte Bauzeit ab Herbst 2020; Erdarbeiten ausschließlich bei geeigneter Bodenfeuchte).

20

25

30

35

Schutzgut Fläche:

- Beschränkung der Baumaßnahmen auf die bisher als Ackerfläche (Zwischennutzung: Bodenzwischenlagerung) genutzte Teilfläche;
- Rückbau und Rekultivierung zur Wiederherstellung des vormaligen Zustands (Ackerfläche).

40

45

Schutzgut Boden:

- Schonende Wiedernutzbarmachung des Oberbodens zur Rekultivierung;
- Minderung des Risikos von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen durch teilbegrünte, biotisch aktive Flächenbefestigungen.

50

55

Schutzgut Wasser:

- Vermeidung des Sedimenteintrages in den wasserführenden Graben durch Erhalt der Wiesennutzung / Grasnarbe;
- Minderung des Risikos von bau- und betriebsbedingten Schadstoffeinträgen durch teilbegrünte, biotisch aktive Flächenbefestigungen;
- Vermeidung von baulichen Eingriffen in der Umgebung des wasserführenden Grabens.

60

65



Schutzgut Luft und Klima:

- Erhalt der Flächennutzung im Bereich des Festivalparkens (Dauergrünland);
- Nutzungsbeschränkung nur zur Abdeckung von Bedarfsspitzen;
- Herstellung von Versickerungs- und Verdunstungsaktiven Flächenbelägen, teils auch begrünt, im Bereich des Besucherparkplatzes.

Schutzgut Landschaft:

- Landschaftsgerechte Wiederherstellung des Geländes des Besucherparkplatzes nach Ende der Landesgartenschau (nach Oktober 2022);
- Minimierung der Flächenveränderungen bzw. -befestigungen;
- Minimierung / Optimierung des Zeitraumes zwischen Flächeninanspruchnahme und Reaktivierung;
- Schutz landschaftsbildprägender Elemente (Gehölzinseln, Krautflächen) im Umfeld durch Schutzzäunung.

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

- Beeinträchtigungen von Kulturgütern (auch Bodenfunden) sind aufgrund der vorangegangenen Ackernutzung mit periodischem Flächenumbbruch nicht zu erwarten;
- ggf. dennoch angetroffene Funde sind nach dem DSchG zu melden und fachgerecht untersuchen, bergen, sichern und dokumentieren zu lassen;
- Vermeidung von Eingriffen in den wasserführenden Graben.

5.3. Darstellung verbleibender Beeinträchtigungen

Trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen kommt es zu verbleibenden Beeinträchtigungen, die von dem geplanten Vorhaben ausgelöst werden. Schutzgutbezogen können diese Beeinträchtigungen folgendermaßen zusammengefasst werden:

Schutzgut Mensch, insbesondere der menschlichen Gesundheit:

- technogene Überprägung des siedlungsnahen Freiraums (zeitlich beschränkt);
- Abwertung siedlungsnaher Erholungsflächen (zeitlich beschränkt);
- Störungen durch an- und abfahrende Fahrzeuge.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

- Betriebsbedingte Störwirkungen während der Herstellung und der Nutzungsdauer;
- Beeinträchtigung der Wiesenfläche, die als Festival-Parkfläche genutzt wird, durch Kulissen- und Scheuchwirkungen sowie durch Lärm- und Lichtimmissionen;
- Zerschneidungs- und Barrierewirkungen (zeitlich auf die Bau- und Nutzungszeit beschränkt).



Schutzgut Fläche:

5

- Änderung und Intensivierung der Flächennutzung während der Bau- und Nutzungsphase.

Schutzgut Boden:

10

- Überformung, Verdichtung sowie Teilversiegelung von gewachsenem Boden im Bereich des Besucherparkplatzes (nach Ende der Nutzungsdauer zurückzubauen),
- Befahren des Geländes für das Festivalparkens bei trockener Witterung (Beschränkung der Nutzungszeiten nur bei trockenen Bodenverhältnissen).

15

Schutzgut Wasser:

20



- Keine Beeinträchtigungen zu erwarten (wasserführender Graben wird einschließlich begleitender Säume erhalten; sämtliche Flächennutzungen ermöglichen weiterhin die breitflächige Versickerung des Niederschlagswassers; auch bei kleinflächigen Versiegelungsmaßnahmen ist die breitflächige Versickerung über die Wegebankette auch künftig sichergestellt).

25

Schutzgut Luft und Klima:

30

- Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (versickerungsaktive, teilweise auch begrünte Flächenbeläge) verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes.

35

Schutzgut Landschaft:

40

- technogene Überprägung der Landschaft (jedoch von außen nur geringfügig einsehbar – überwiegend sichtverschattet).

Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

45

- Erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes sind nicht erkennbar.



6. BESCHREIBUNG DER GEPLANTEN MASSNAHMEN, MIT DENEN DAS AUFTRETEN ERHEBLICHER NACHTEILIGER UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS AUSGESCHLOSSEN, VERMINDERT ODER AUSGEGLICHEN WERDEN SOLL, SOWIE BESCHREIBUNG GEPLANTER ERSATZMASSNAHMEN

6.1. Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung des Eingriffs

6.1.1. Differenzierung nach Art der Nutzungsintensität

Die Vorhabenplanung differenziert zwischen zwei unterschiedlich stark belasteten Stellplatzflächen für die zu erwartenden Besucherverkehre:

- Bereitstellung eines Besucherparkplatzes mit partieller Schottertragschicht und partiellem Schotterrasenbelag zur Abdeckung der **Grundlast**.
- Bereitstellung einer Fläche für das Festivalparken auf vorhandener Wiesenfläche ohne jede Befestigung zur Abdeckung der **Spitzenlast**.

6.1.2. Standortbezogene Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Bei der Wahl des Projektstandortes wurden folgende standortbezogene Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Wahl eines Standortes mit unmittelbarem Anschluss an das überörtliche Straßennetz (über die B 26 aus die BAB A61);
- Wahl eines durch die bisherige landwirtschaftliche Intensivnutzung und die nachfolgende Zwischenlagerung von Bodenmassen vorbelasteten Fläche als Standort für den Besucherparkplatz;
- Wahl eines (benachbarten) Standortes für das Festivalparken (landwirtschaftlich genutztes Wirtschaftsgrünland, ohne bauliche Veränderungen);
- Die Erschließung erfolgt auf dem bestehenden öffentlichen Straßennetz sowie über vorhandene befestigte Wirtschaftswege, die in nur geringem Umfang verbreitert bzw. befestigt werden müssen.

6.1.3. Bauartbedingte Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen

Durch die Bauweise wurden weitere Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen berücksichtigt:

- Die Herstellung des Besucherparkplatzes erfolgt ausschließlich in nur teilversiegelnden Bauweisen, die auch in Teilen begrünt sind.
- Für die Ausweisung des Geländes für das Festivalparken werden keine die Nutzfläche verändernden Baumaßnahmen durchgeführt.
- Die Stellplatzflächen sind auch während der Nutzungsdauer versickerungsaktiv, so dass mögliche Sekundärwirkungen auf die Landschaftsfunktionen Wasserhaushalt und Lokalklima minimiert werden.



6.1.4. Rückbau als Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahme

Nach Ende der Nutzungsdauer werden die Befestigungen des Besucherparkplatzes vollständig rückgebaut:

- Ausbau und Weiterverwendung der eingebauten Flächenbeläge (Schottertragschicht, Schotterrasentragschicht, Kunststoffwabenbelag);
- Rekultivierung der Fläche des Besucherparkplatzes (bis zur Zwischenlagerung des Erdreichs Ackerfläche); Folgenutzung als Ackerfläche wie bisher;
- Beseitigung der Schutzzäune entlang der Waldinseln und entlang der Außengrenzenden des Vorhabens gem. technischer Fachplanung.

6.2. Realkompensation

6.2.1. Ermittlung des Kompensationsbedarfes

6.2.1.1. Ermittlung der Eingriffsflächen

Ziel der Planung ist die zeitlich befristete Bereitstellung eines Besucherparkplatzes sowie einer Fläche für das Festivalparken, das zur Abfederung von Bedarfsspitzen bereitgestellt werden muss. Nur der Besucherparkplatz erhält eine behelfsmäßige Befestigung, während der Festivalparkplatz ohne bauliche Veränderung verbleibt.

Zusätzlich werden die bestehenden zuführenden asphaltbefestigten Wege im Umfang von 890 m² verbreitert und so ertüchtigt. Allein diese Befestigung bleibt dauerhaft erhalten.

Der Umfang der weiteren Maßnahmen, die überwiegend zeitlich befristet, teils jedoch auch dauerhaft hergestellt werden, wurde durch das BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH wie folgt ermittelt:⁵

• Asphalt:	ca. 890 m ² (dauerhaft)
• Summe dauerhafter Überbauungen:	ca. 890 m²
• Schottertragschicht:	ca. 6.060 m ² (zeitlich befristet)
• Schotterrasen:	ca. 8.000 m ² (zeitlich befristet)
• Kunststoff-Rasengitter:	ca. 1.100 m ² (zeitlich befristet)
• Summe zeitlich befristeter Überbauungen:	ca. 15.160 m²

Der Flächenzustand wird nach Ende der Landesgartenschau – mit Ausnahme der Wegeertüchtigungsflächen – wieder in den Ursprungszustand versetzt. Daher ist bei der Bilanzierung des Eingriffs der zwischen der zeitlich befristeten Wirkung und der dauerhaften Wirkung des Eingriffs zu differenzieren.

Die Projektflächen stehen für Folgemaßnahmen des Naturschutzes nicht zur Verfügung, weil die bislang bestehende landwirtschaftliche Nutzung fortgesetzt werden soll. Daher soll eine Ersatzmaßnahme festgelegt werden, die für die Sanierung von Weinbergstrockenmauern in Walporzheim zur Verfügung gestellt werden soll. Sie bieten aufgrund der Bedeutung als Lebensraum seltener Tiere und Pflanzen sowie als identitätsstiftender Landschaftsbestandteil im Engtal der Ahr einen hohen Kompensationswert.

⁵ Mailnachricht durch das BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH vom 25. August 2020



6.2.2. Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

6.2.2.1. Zur Bilanzierungsmethodik

Die Eingriffsbewertung und Kompensationsberechnung erfolgt rechnerisch und – da in Rheinland-Pfalz ein vergleichbares Verfahren bislang (noch) nicht allgemein eingeführt worden ist – anhand der Arbeitshilfe „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ (Hrsg.: LANUV NRW; März 2008). Grundlage des rechnerischen Verfahrens ist die Gegenüberstellung des ökologischen IST-Zustandes des Plangebietes (Projektstandortes) mit dem ökologischen Zustand nach Verwirklichung der Planung. Die Zuordnung einzelner Strukturen zu Biotoptypen erfolgt entsprechend einer Biotoptypentabelle, in der Wertstufen zwischen 0 (geringster Wertigkeit, z.B. versiegelte Flächen) und 10 (höchste Wertigkeit, z.B. Moore) vergeben werden.

Diese Wertstufen können durch Auf- und Abwertungen modifiziert werden; Gründe hierfür sind z.B. Minimierungsmaßnahmen, eine ökologisch besonders hochwertige Ausstattung oder Störeinflüsse von außen. Unter Einbeziehung der Flächengröße als Multiplikationsfaktor ergibt sich der Biotopwert des jeweiligen Biotoptyps. Die so ermittelten Biotopwerte für den IST-Zustand und die Planung (SOLL-Zustand) werden in Tabellen zusammengefasst, so dass sich jeweils ein ökologischer Gesamtwert des Raumes ergibt. Der sich aus der Differenz von vorhandenem und geplanten Biotopwert ergebende Kompensationswert gibt die Größenordnung evtl. notwendiger zusätzlicher Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an.

6.2.2.2. Bestandsbewertung (IST-Bewertung) auf Eingriffsflächen

Die nachfolgende Bilanzierungsberechnung legt als IST-Wert den Zustand zugrunde, der vor der Beanspruchung von Teilflächen als vorübergehendes Erdaushublager vorhanden war.

Abb. 6: Tabelle: IST-Bewertung auf Eingriffsflächen

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT					
Bioökologischer Flächenvergleich vorher					
Nutzungs- / Biotoptyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Ackerflächen (Code 3.1)	2	14.960	29.920		
Dauergrünland (Code 3.4)	3	7.090	21.270		
Vorhandene voll- versiegelte Wirt- schaftswege (Code 1.1)	0	aufkommens- neutral / un- verändert	0		
Verbreiterung / Neubau von Wirt- schaftswegen (ak- tuell unversiegel- ter Feldweg, Code 1.4)	3	890	2.670		
Säume (Code 2.1)	1	200	200		
Gesamtwert		23.140	54.060		



6.2.2.3. Planung (SOLL-1-Bewertung) auf Eingriffsflächen (während der LGS)

5

Die nachfolgende Bilanzierungsberechnung legt als SOLL-1-Wert den Zustand zugrunde, der während der Herstellung des Besucherparkplatzes sowie der Ertüchtigung der Zu- und Abfahrten zeitweise (von Herbst 2020 bis ca. Frühjahr 2023) bestehen wird.

10

Abb. 7: Tabelle: SOLL-1-Bewertung auf Eingriffsflächen

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Biototyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Schottertrag- schicht (Code 1.3)	1			6.060	6.060
Schotterrasen (Code 1.3)	1			8.000	8.000
Kunststoff- Rasengitter (Code 1.3)	1			1.100	1.100
Vorhandene voll- versiegelte Wirt- schaftswege (Code 1.1)	0			aufkommens- neutral / unverändert	0
Verbreiterung / Neubau von Wirt- schaftswegen (Code 1.1)	0			890	0
Dauergrünland (Code 3.4)	3			7.090	21.270
Gesamtwert				23.140	36.430

15

6.2.2.4. Nach Rückbau (SOLL-2-Bewertung) auf Eingriffsflächen (nach der LGS)

20

Die nachfolgende Bilanzierungsberechnung legt als SOLL-2-Wert den Zustand zugrunde, der nach Rückbau des Besucherparkplatzes – bei Erhalt der ertüchtigten Zu- und Abfahrten – dauerhaft bestehen wird.

25

Abb. 8: Tabelle: SOLL-2-Bewertung auf Eingriffsflächen

Tab.: BERECHNUNGSBOGEN KOMPENSATIONSFLÄCHE / KOMPENSATIONSWERT Bioökologischer Flächenvergleich nachher					
Nutzungs- / Biototyp (nach Bio- topwertliste)	Wertfaktor (incl. Auf- und Abwer- tung)	Fläche vorher		Fläche nachher	
		Größe (m ²)	Biotopwert	Größe (m ²)	Biotopwert
Ackerflächen (Code 3.1)	2			14.960	29.960
Dauergrünland (Code 3.4)	3			7.090	21.270
Vorhandene voll- versiegelte Wirt- schaftswege	0			aufkommens-	0



schaftswege (Code 1.1)				neutral / unver- ändert	
Verbreiterung / Neubau von Wirt- schaftswegen (Code 1.1)	0			890	0
Säume (Code 2.1)	1			200	200
Gesamtwert				23.140	51.430

5 6.2.2.5. Ermittlung des zeitweiligen und des dauerhaften Eingriffs

Durch die zeitlich befristete Herstellung des Besucherstellplatzes und der Ertüchtigung (Verbrei-
terung) von Zufahrten ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

- 10
- Zielwert (SOLL-1-Wert) auf Eingriffsflächen: 36.430 BWP
 - abzüglich Bestandwert (IST-Wert) auf Eingriffsflächen: ./ - 54.060 BWP
 - Differenz 1 (zeitweise wirksamer Eingriff einschl. Wegeertüchtigung): **-17.630 BWP**

15 Nach dem Rückbau des Besucherstellplatzes und bei Erhalt der Ertüchtigung (Verbreiterung) von
Zufahrten ergibt sich folgender Kompensationsbedarf:

- 20
- Zielwert (SOLL-2-Wert) auf Eingriffsflächen: 51.430 BWP
 - abzüglich Bestandwert (IST-Wert) auf Eingriffsflächen: ./ - 54.060 BWP
 - Differenz 2 (dauerhaft wirksamer Eingriff einschl. Wegeertüchtigung): **- 2.630 BWP**

25 Die Kompensation von 2.630 BWP kann durch Rekonstruktion einer ca. 7 m langen Grauw-
ackbruchstein-Trockenmauer in einer Höhe von bis zu ca. 2,00 m und einer Stärke von bis 1,10
m erreicht werden.

30

6.2.3. Art und Lage der Ersatzmaßnahme

35 Zur externen Kompensation wird ein schadhafter Trockenmauerabschnitt im Steillagenweinbau in
Walporzheim saniert. Die Ersatzmaßnahme befindet sich in der Gemarkung Walporzheim, Flur
56, Flurstück 227 (vgl. **Abb. 9**).

40 **Umfang der Arbeiten:**

45 Die Baumaßnahme umfasst die vollständige Neuerrichtung des eingebrochenen Trockenmauer-
werks einschließlich der Anschlüsse rechts und links (vgl. Lagefoto, **Abb. 10**). Unter Berücksich-
tigung der unter **Tz. 6.2.2.5** beschriebenen Ersatzmaßnahme ist die erforderliche Kompensation
im Umfang von 2.630 BWP nachgewiesen. Die Maßnahmenumsetzung ist durch einen Vertrag
zwischen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler und der Teilnehmergeinschaft der Flurberein-
gung Walporzheim zu sichern.

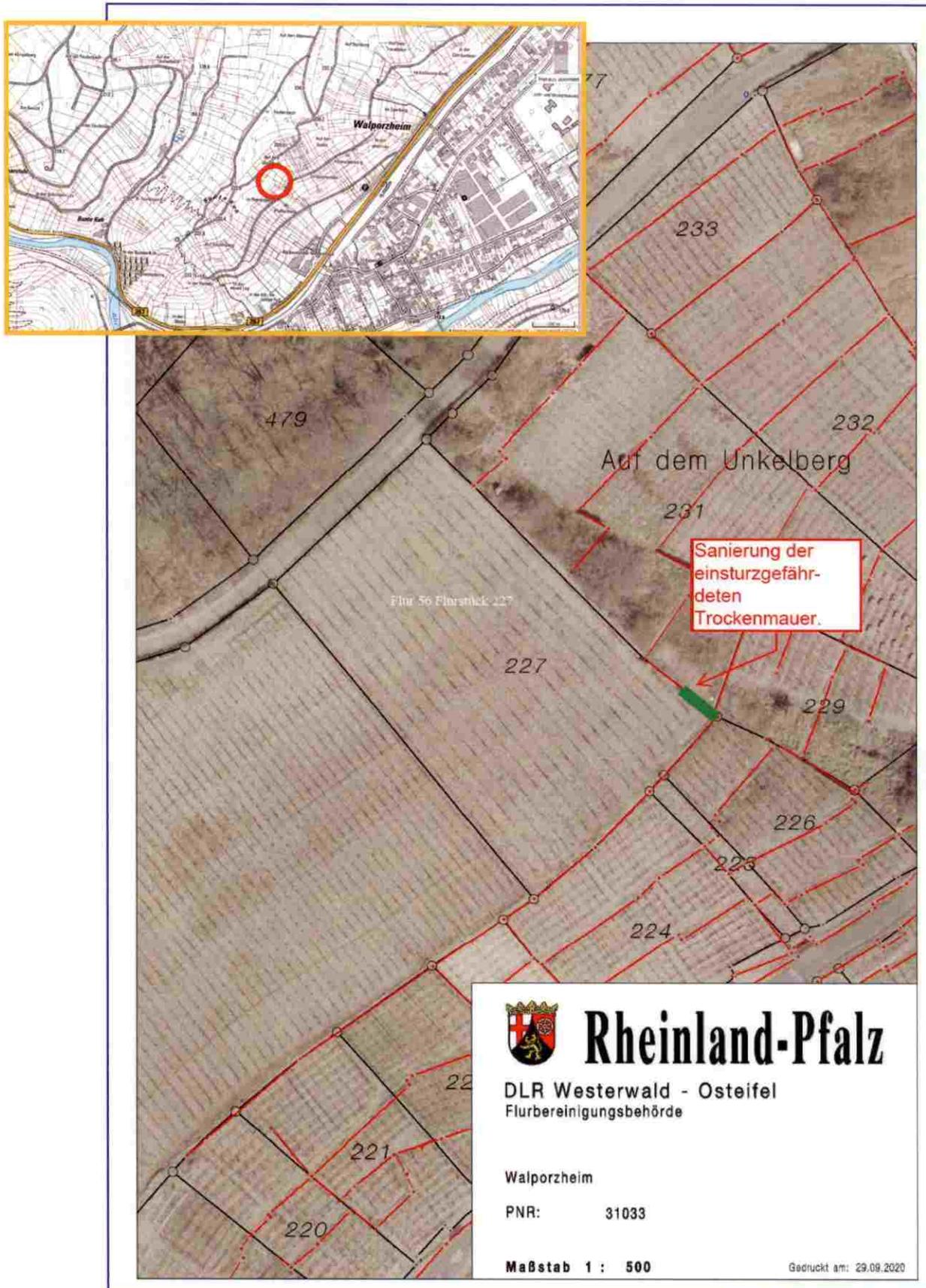


Abb. 9: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer - Lageplan

Quelle: DLR Mayen - Nachricht vom 05. Oktober 2020; Übersichtsplan: © LANIS



Abb. 10: Ersatzmaßnahme: Sanierung einer eingebrochenen Trockenmauer – aktuelles Bestandsfoto
Quelle: DLR Mayen – Nachricht vom 05. Oktober 2020

5

6.2.3.1. Weitere aus artenschutzfachlicher Sicht gebotene Maßnahmen

10

Zusätzlich sind die nachfolgend benannten aus artenschutzfachlicher Sicht gebotenen Maßnahmen zu ergreifen; diese werden in den Herstellungskosten der Gesamtmaßnahme durch das BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH mit berücksichtigt.

15

1. Maßnahme 1:

Rodungen/Fällung von Einzelbäumen sind nur in der Zeit vom 1.10. bis Ende Februar, besser bis zum 31.1. durchzuführen.

20

2. Maßnahme 2:

Gehölzrodungen sind nicht geplant. Sollte es dennoch – ungeplant - zu Eingriffen in Gehölze kommen, sind die Verluste von Gehölzen im funktionalen Zusammenhang auszugleichen.

25

3. Maßnahme 3:

Der Erhalt der derzeit vorhandenen Gehölze ist sicherzustellen, weiterhin sollen eine einfache Zauneinfriedung zu den Parkflächen hin angelegt werden, um eine wilde Nutzung der Gehölze, z.B. als Freilufttoilette, seitens der Parkplatznutzer zu erschweren.

30



6.3. Ermittlung der Ersatzzahlung für nicht wiederherstellbare oder ersetzbare Eingriffe in Natur und Landschaft auf das Landschaftsbild

5 Ersatzzahlungen für nicht wiederherstellbare oder ersetzbare Eingriffe fallen nicht an.

10 6.4. Monitoring

15 Zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bau-
maßnahme und dem Betrieb des Vorhabens eintreten, kann ein Monitoring erforderlich werden,
um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der
Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Es gilt beim Monitoring zu überprü-
fen, ob sich die erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt in dem Rahmen bewegen, wie sie im
UVP-Bericht prognostiziert und in die Abwägung eingestellt und berücksichtigt wurden, oder
nachweislich darüber hinausgehen.

20 Erhebliche bzw. nicht ausgleichbare Umweltauswirkungen sind bei Umsetzung der Planung und
Beachtung der getroffenen sonstigen Regelungen nicht zu erwarten.

Es sollen zum Monitoring folgende Maßnahmen ergriffen werden:

- 25 • Überprüfung der Einhaltung der Flächenversiegelung nach Bauzeitende.
- Sammlung und Auswertung eventueller Erkenntnisse über das Auftreten sonstiger, nicht
erwarteter nachteiliger Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Sach- und Kulturgüter,
Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaftsbild.
- 30 • Durchführung eines gesonderten Monitorings im Einzelfall: Sollten z.B. bei Erdarbeiten
unvorhergesehene Bodenverunreinigungen erkannt werden, sind diese den Fachbehörden
zu melden und z.B. über eine gutachterliche Begleitung von Sanierungs- und Sicherungs-
maßnahmen zu überwachen.

35
40 Sofern im Rahmen der fachbehördlichen Tätigkeiten erhebliche, unvorhergesehene Umweltaus-
wirkungen bekannt werden, sind diese der Stadtverwaltung mitzuteilen. Angesprochen sind hier
insbesondere die Naturschutz- und Wasserbehörden sowie die Bauaufsichtsbehörde.



7. BESCHREIBUNG DER ZU ERWARTENDEN ERHEBLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN DES VORHABENS

Vgl. hierzu auch Nr. 4 (Beschreibung der Methoden und Nachweise, die zur Ermittlung der erheblichen Umweltauswirkungen genutzt wurden) der Anlage 4 zum UVPG

7.1. Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch erkennbar.
- Als für die erwartenden Besucher positive Auswirkung ist die Bereitstellung erforderlicher Besucherstellplätze in der Nähe des Gartenschauareals zu nennen.
- Als für die Anwohner der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler positive Auswirkung ist die Ableitung der z.T. von den Fernverkehrsverbindungen ankommenden Fahrzeugverkehre nahe der B266 und damit die Vermeidung von Parkplatzsuchfahrten z.B. innerhalb der Wohngebiete und der Ortsteile zu nennen.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Nachteilige Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung sind nicht zu erkennen.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung aus.
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen sowohl auf einzelne Menschen als auch auf die Bevölkerung. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Aufgrund der gewählten örtlichen Lage des Vorhabens treten Emissionen und Belästigungen einzelner Menschen wie auch der Bevölkerung insgesamt nicht auf.
- Entstehende Abfälle aus Abfallkörben werden entsprechend den hierzu erlassenen Vorschriften gesammelt und fachgerecht entsorgt.
- Risiken für die menschliche Gesundheit, zum Beispiel durch schwere Unfälle oder Katastrophen, sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“.



- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Mensch und menschliche Gesundheit“ besteht erkennbar nicht.

5

7.2. Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

10

7.2.1. Tiere

7.2.1.1. Avifauna

15

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVP)

- Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Avifauna“ erkennbar.
- Auch hinsichtlich des Nachweises des Grünfüßigen Teichhuhns im randlich außerhalb des Nutzflächen verlaufenden wasserführenden Graben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar, weil das Habitat dieser Art unverändert erhalten und mit Pufferstreifen geschützt bleibt.

20

25

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVP)

30

- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Avifauna“ sind nicht zu erkennen.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVP)

35

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Avifauna“ zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna aus.
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Avifauna. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der überwiegend aus siedlungsfolgenden Arten bestehenden Arteninventars der Avifauna.
- Risiken für die Avifauna durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Avifauna“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Avifauna“ besteht erkennbar nicht.

40

45

50

55

60

65



7.2.1.2. Tagfalter

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- 5
- Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Tagfalter“ erkennbar, da lediglich einige verbreitete und häufige, mesophile Tagfalterarten nachgewiesen wurden, deren Fundorte sich auf die Randzonen entlang der Gehölzinseln, der Wege und das Grünland des Festivalparkens beschränken.
- 10
- Da die für das Festivalparken vorgesehene Teilfläche als Wirtschaftsgrünland regelmäßig auch bisher bereits tiefgeschnitten wurde, sich die Nutzung des Festivalparkens durch Fahrzeuge auf einen vergleichsweise untergeordneten Zeitraum (zur Abdeckung von Besucherspitzen) beschränkt und zudem höherwertige Standorte außerhalb des Eingriffsbereichs, jedoch in der Nähe, befinden, werden nachteilige Wirkungen auf die Tagfalterfauna nicht gesehen.
- 15
- 20

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- 25
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Tagfalter“ sind nicht zu erkennen.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- 30
- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tagfalter“ zur Folge.
- 35
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- 40
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Tagfalter aus.
- 45
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Tagfalterfauna. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- 50
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der überwiegend aus siedlungsfolgenden Arten bestehenden Arteninventars der Tagfalterfauna.
- 55
- Risiken für die Tagfalterfauna durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- 60
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tagfalter“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tagfalter“ besteht erkennbar nicht.



7.2.1.3. Herpetofauna

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Herpetofauna“ erkennbar.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Herpetofauna“ sind nicht zu erkennen.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Herpetofauna“ zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Herpetofauna aus.
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Herpetofauna. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der überwiegend aus siedlungsfolgenden Arten bestehenden Arteninventars der Herpetofauna.
- Risiken für die Herpetofauna durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Herpetofauna“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Herpetofauna“ besteht erkennbar nicht.

7.2.1.4. Weitere Tiergruppen

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf weitere Tiergruppen erkennbar.



Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Nachteilige Auswirkungen auf weitere Tiergruppen sind nicht zu erkennen.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf weitere Tiergruppen zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die weitere Tiergruppen aus.
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf weitere Tiergruppen. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der überwiegend aus siedlungsfolgenden Arten bestehenden Arteninventars weitere Tiergruppen.
- Risiken für weitere Tiergruppen durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf weitere Tiergruppen.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf weitere Tiergruppen besteht erkennbar nicht.

7.2.2. Pflanzen (Flora und Vegetation)

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- ➔ Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Pflanzen“ erkennbar, weil die Fläche des Besucherparkplatzes weitgehend frei von Vegetation ist und die Vegetation des nur zu Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens als Wirtschaftsgrünland nicht überbaut wird. Dieses jedoch ist gegen Verdichtung bei Nutzung während nasser Bodenverhältnisse empfindlich (s.u.)

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- ➔ Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“ können im Bereich des nur zu Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens dann auftreten, wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist; daher sind Nutzungsbeschränkungen (Verzicht auf Nutzung bei nassen Bodenverhältnissen) zu beachten.



Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- 5 • Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“ zur Folge.
- 10 • Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- 15 • Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Flora und Vegetation aus.
- 20 • Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die Flora und Vegetation. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- 25 • Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der Flora und Vegetation.
- 30 • Risiken für die Flora und Vegetation durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- 35 • Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Pflanzen“ besteht erkennbar nicht.

7.2.3. Geschützte Flächen und Objekte

7.2.3.1. FFH-Eingangsbeurteilung (FFH-Vorprüfung)

40 Nach § 16 (1) UVPG muß der UVP-Bericht bei einem Vorhaben nach § 1 Absatz 1, das einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Vorhaben, Projekten oder Plänen geeignet ist, ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, Angaben zu den Auswirkungen des Vorhabens auf die
45 Erhaltungsziele dieses Gebiets enthalten. Hierzu wurde eine FFH-Eingangsbeurteilung (FFH-Vorprüfung) durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden (vgl. Fachbeitrag Naturschutz mit ASP Stufe I und FFH-Eingangsbeurteilung).

50 **Rechtliche Grundlagen:**

Artikel 6 Abs. 3 und 4 der FFH-Richtlinie regelt die Prüfung eines Plans oder eines Vorhabens auf
55 Verträglichkeit mit den festgelegten Erhaltungszielen der betroffenen Gebiete. Zu prüfen ist die Verträglichkeit eines Plans oder Vorhabens mit den Erhaltungszielen von Gebieten, die nach der Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG, EU-VRL) oder der Richtlinie zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (92/43/EWG, FFH-RL) geschützt sind. Das jeweilige Vorhaben ist einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Vorhaben zu beurteilen, eine Lokalisierung im betroffenen Schutzgebiet ist nicht zwingend Voraussetzung, es reicht die begründete Annahme von Wirkfaktoren auf das FFH-Gebiet.

60 Konkretisiert werden die Vorgaben der FFH-Richtlinie durch die §§ 31 („Aufbau und Schutz des Netzes „Natura 2000“), 32 („Schutzgebiete“), 33 („Allgemeine Schutzvorschriften“) und 34 („Verträglichkeit und Unzulässigkeit von Projekten; Ausnahmen“) des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Das rheinland-pfälzische Landesnaturschutzgesetz (LNatschG) in der Fassung vom 6.10.2015 ergänzt in § 18 die entsprechenden Regelungen des BNatSchG.

65 Eine FFH-Eingangsbeurteilung (FFH-Verträglichkeitsvorprüfung) prüft die Notwendigkeit zur Durchführung einer umfangreichen FFH-Verträglichkeitsprüfung.



Gebietsbeschreibung:

Gebiete nach der Vogelschutz- bzw. FFH-Richtlinie

Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes „Ahrtal“ (FFH-Gebiet 5408-302) ist die Ahr, die ca. 100 südöstlich liegt. Das betroffene FFH-Gebiet erstreckt sich mit einer Fläche von 1.659 ha von der Landesgrenze zu NRW bei *Dorsel* bis kurz vor die Einmündung der *Ahr* bei Sinzig in den *Rhein*. Das Schutzgebiet umfasst dabei nahezu den kompletten Verlauf der *Ahr*, daneben zahlreiche Nebengewässer und terrestrische Anteile, z.B. Wälder unterschiedlicher Typen, Mähwiesen und Felsbildungen.

Die *Ahr* ist als zentraler Gebietsteil von besonderer Bedeutung. Zwischen *Dorsel* und *Walporzheim* ist das Tal der *Ahr* stark geprägt von tiefen Einschnitten und tlw. schmalen Sohlen der hier vorherrschenden Kerbtäler. Ab *Walporzheim* wird das Tal der *Ahr* zum Sohlental mit breiter Tal-aue und weniger tiefen Geländeeinschnitten. Die bedeutendsten Teile des FFH-Gebietes liegen in dem erwähnten Kerbtalbereich, hervorzuheben ist die Ahrschleife des *Langfigtales* bei *Altenahr*.

In räumlicher Nähe zum UG liegt ein vermutlich begradigter Abschnitt der *Ahr* am Ortsausgang von *Bad Neuenahr-Ahrweiler*. FFH-LRT sind in relevanter Nähe zum Bp-Gebiet nicht vorhanden. Teile des FFH-Gebietes liegen unterhalb der überführenden Brücke der Autobahn und der ausgebauten Bundesstraße.

Detailliertere Angaben zum FFH-Gebiet können den Ausführungen des Bewirtschaftungsplanes (BWP-2011-01-N) entnommen werden.

Lebensraumtypen des Anhang I und Arten des Anhang II:

Gemeldete Lebensraumtypen des Anhang I der FFH-RL

Im FFH-Gebiet 5408-302 sind folgende **Lebensraumtypen** (Anhang I) registriert:

- 3150 - Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitionis
- 3260 - Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des Ranunculion fluitantis und des Callitriche-Batrachion
- 3270 - Flüsse mit Schlammbänken mit Vegetation des Chenopodion rubri p.p. und des Bidention p.p.
- 4030 - Trockene europäische Heiden
- *6210 - Naturnahe Kalk-Trockenrasen und deren Verbuschungsstadien (Festuco-Brometalia), (* besondere Bestände mit bemerkenswerten Orchideen)
- 6430 - Feuchte Hochstaudenfluren der planaren und montanen bis alpinen Stufe
- 6510 - Magere Flachland-Mähwiesen (*Alopecurus pratensis*, *Sanguisorba officinalis*)
- 8150 - Kieselhaltige Schutthalden der Berglagen Mitteleuropas
- 8220 - Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- 8230 - Silikatfelsen mit ihrer Pioniervegetation (*Sedo-Scleranthion*, *Sedo albi-Veronicion dillenii*)
- 9110 - Hainsimsen-Buchenwald (*Luzulo-Fagetum*)
- 9130 - Waldmeister-Buchenwald (*Asperulo-Fagetum*)
- 9170 - Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald (*Galio-Carpinetum*)
- *9180 - Schlucht- und Hangmischwälder (*Tilio-Acerion*)
- *91E0 - Auenwälder mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*)

* = Prioritärer Lebensraumtyp

Gemeldete Tier- und Pflanzenarten des Anhang II der FFH-RL:

Säugetiere

- Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)
- Großes Mausohr (*Myotis myotis*)

Amphibien

- Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)



Fische und Rundmäuler

5

- Bachneunauge (*Lampetra planeri*)
- Groppe (*Cottus gobio*)
- Lachs (*Salmo salar*)

Käfer

10

- Hirschkäfer (*Lucanus cervus*)

Schmetterlinge

15

- Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)
- * Spanische Flagge (*Euplagia quadripunctaria*)

Pflanzen

20

- Prächtiger Dünnfarn (*Trichomanes speciosum*)

* = Prioritäre Art

25

Erhaltungsziele:

Die Erhaltungsziele für das FFH-Gebiet 5408-302 sind in der Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005 wie folgt festgelegt:

30

Erhaltung oder Wiederherstellung

35

- der natürlichen Gewässer- und Uferzonendynamik, ihrer typischen Lebensräume und -gemeinschaften sowie der Gewässerqualität und Durchgängigkeit der Fließgewässer für Wanderfische,
- von Laubwald und nicht intensiv genutztem Grünland,
- von unbeeinträchtigten Felslebensräumen,
- von artenreichem Magerrasen,
- von Schmetterlingslebensräumen im Grünland (insbesondere *Maculinea nausithous*),
- von Habitaten der Gelbbauchunke.

40

Vorhabenbeschreibung:

45

Geplant ist die Nutzung des UG als temporärer Parkplatz während der Landesgartenschau 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler.

Die Anlage des Parkplatzes erfolgt auf einem großen Teil der vormals als Acker genutzten Fläche überwiegend in wassergebundener Bauweise (Schotterwege, Rasengitterplatten, Grünflächen). Weitere Teile (Ackerbrache, Grünland) sind zum Zwecke des „Festivalparkens“ vorgesehen.

50

Die Zu- und Abfahrt ist auf der vorhandenen Fahrstraße und den vorliegenden Wirtschaftswegen geplant.

55

Wirkfaktoren:

Baubedingte Auswirkungen

60

Hierunter fallen alle Maßnahmen (insbesondere z.B. Rodungen, Einrichten von Baufeldern) vor Beginn und während der eigentlichen Bauarbeiten.

65

- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Tötung von Individuen
Durch die Rodungen von Einzelbäumen oder Gehölzgruppen gehen ebenso wie durch die Inanspruchnahme der Ackerfläche Fortpflanzungsstätten verloren, z.B. der Feldlerche. Da die entsprechenden Maßnahmen bereits durchgeführt wurden, kann hier der o.g. Verlust nicht beurteilt werden.



- **Lärmimmissionen**
Der Einsatz von Baumaschinen, LKWs, Kompressoren, Rüttelplatten etc. kann zu erheblichen Lärmpegeln führen, die jedoch nicht gleichmäßig über die Gesamtfläche und die Zeit verteilt sind.

Im vorliegenden Fall variiert der LKW-Verkehr mit Anlieferungen von Aushub stark, sowohl zeitlich, als auch räumlich betrachtet. Vorbelastet ist die gesamte Planfläche bereits durch die benachbarten Verkehrswege (Bahntrasse, Autobahnbrücke und Schnellstraßenbrasse).

- **Stoffeinträge**
In erster Linie mögliche Einträge durch die entsprechenden zum Einsatz kommenden Maschinen, z.B. Stäube, Hydrauliköle, Kraftstoffreste. Bei der ordnungsgemäßen Ausführung der Maßnahmen ist dieser Wirkfaktor vernachlässigbar, die in der Nähe liegenden Ahrabschnitte dürften keinen höheren zusätzlichen Belastungen ausgesetzt sein.

- **Störungen durch regelmäßige Anwesenheit von Menschen**
Aufgrund der regelmäßigen Anwesenheit von Menschen innerhalb des Gebietes wäre potentiell mit der Vergrämung störungsempfindlicher Arten zu rechnen. Wie die Lärmimmissionen ist dieser Störfaktor zeitlich begrenzt auf die jeweiligen Arbeitszeiten. Eine entsprechende Beanspruchung des Plangebietes und dem benachbarten Abschnitt des FFH-Gebietes ist bereits vorgegeben, z.B. durch intensive Nutzung durch Radfahrer. Der betroffene Abschnitt des FFH-Gebietes ist hierbei im Uferbereich eher nicht beeinträchtigt, der Wirkfaktor wirkt indirekt von außen auf das Gebiet ein.

Anlagenbedingte Auswirkungen

- **Bodenversiegelung/Überbauung**
Bodenversiegelung ist aktuell in kleinen Teilen vorhanden (Fahrstraße mit Asphaltdecke). Zusätzliche Bodenversiegelung (Asphaltdecken) ist nur im Bereich der Zu- und Abfahrtswege geplant.

Der relevante Bereich des FFH-Gebietes ist durch Flächenversiegelungen jedoch nicht betroffen.

Betriebsbedingte Auswirkungen

Diese sind aufgrund der Dauerhaftigkeit potentiell von besonderer Relevanz.

- **Optische und akustische Störungen (nicht stoffliche Einwirkungen)**
Optische Störungen bedingen in erster Linie eine Vergrämung von Arten des Offenlandes (Kulisseneffekt), typisches Beispiel ist hier die – im Gebiet nicht vorkommende – Feldlerche. Akustische Störungen sind insbesondere durch Kraftfahrzeuge, lärmintensive Betriebe oder stark genutzte Sportanlagen möglich.

Akustische Störungen können in das benachbarte FFH-Gebiet weiter hineinreichen, wie sich aktuell an lärmenden Radfahrern beobachten ließ.

- **Immissionen (stoffliche Einwirkungen)**
Immissionen stofflicher Art treten in erster Linie durch Kraftfahrzeuge auf. Das zu betrachtende Spektrum reicht hierbei von Abgasgemischen, über Stäube, bis hin zur Verdriftung von Spritzmitteln (Biozide).

Im vorliegenden Fall ist durch eine – temporäre – Zunahme des Kraftfahrzeugverkehrs mit einer Zunahme von Immissionen zu rechnen, bedingt durch die Zu- und Abfahrt von PKW bei geöffnetem Parkraum.



- **Barrierewirkung/Zerschneidung**
Diese Wirkfaktoren verhindern z.B. Wanderung von Tierarten zu ihren Laichplätzen, Dispersion und Austausch zwischen Populationen. Terrestrisch z.B. durch Zäune, Mauern oder Straßen möglich, aquatisch durch Wehre, Staugewässer etc.

Im vorliegenden Fall sind entsprechende Auswirkungen zu erwarten, Eingriffe in den Wasserkörper der Ahr und seiner Uferbereiche werden nicht durchgeführt.

- **Bewegungsunruhen**
Bewegungsunruhen können in Form sich bewegender Menschen, aber auch durch sich bewegende Maschinen (Baumaschinen, PKW, Züge, Flugzeuge etc.) oder Maschinenteile auftreten, oft in Verbindung mit akustischen Störungen. Störungsempfindliche Arten können durch das Andauern dieses Wirkfaktors dauerhaft vergrämt werden, z.B. hier nicht festgestellten Horstbrüter.

Entsprechend ist mit einer Intensivierung dieses Wirkfaktors zu rechnen, wenn die Nutzung des Parkraumes während entsprechender Großveranstaltungen freigegeben ist.

Prognose

Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I FFH-RL

FFH-Lebensraumtypen sind in relevanter räumlicher oder funktionaler Nähe nicht vorhanden.

Im UG selbst sind keine FFH-Lebensraumtypen vorhanden. Die in ca. 30 Meter Entfernung vom Fahrweg südlich der Bundesstraßentrasse liegende relevante Teilfläche des FFH-Gebietes weist ebenfalls keine FFH-Lebensraumtypen auf.

Die nächstgelegenen Lebensraumtypen befinden sich in 350 Meter Entfernung in Form eines Abschnittes der Ahr unterhalb der Querung einer Straßenbrücke, Zufahrt zur Ortslage von *Heimersheim*, hier der LRT 3260 (Fließgewässer der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des *Ranuncion fluitantis* und des *Callitricho-Batrachion*).

Beeinträchtigungen durch die Planungen sind hier weder in direkter, noch in indirekter Art zu erwarten.

Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II und IV FFH-RL

Säugetiere

Von den zwei gemeldeten **Fledermausarten** existieren keine Nachweise aus dem UG und seiner unmittelbaren Umgebung, Funde wären hier auch nur vereinzelt zu erwarten.

Wochenstubenquartiere des **Großen Mausohrs** sind aus *Ahrweiler*, *Ahrbrück* und *Altenahr* bekannt, aufgrund der großen Aktionsräume der Art sind auch Einzelfunde jagender oder auf dem Transfer befindlicher Tiere möglich. Jagdgebiete von Großen Mausohren liegen bevorzugt in unterwuchsarmen Waldbereichen, z.B. den typischen Hallenbuchenwäldern des betroffenen FFH-Gebietes, aber auch im Offenland, z.B. kurzrasigen Weiden, Stoppeläckern etc.

Die mit hoher Wahrscheinlichkeit schon jetzt sehr geringe Nutzung des UG dürfte durch die Planungen nicht weiter eingeschränkt werden. Das Plangebiet ist als Fläche sehr geringer Relevanz einzuschätzen, da auch keine geeigneten Winterquartiere (Keller, Stollen etc.) im Gebiet vorhanden sind.

Wochenstubennachweise der **Bechsteinfledermaus** im FFH-Gebiet sind nicht bekannt, auch wenn zahlreiche Wälder habituell zusagend wären. Auch Winterquartiere (z.B. Stollen) sind nur weit ab des Plangebietes lokalisiert.

Auch für diese Art ist das Plangebiet ohne besondere Relevanz, eine Verschlechterung des Zustandes ist nicht zu erwarten.



Amphibien

Für die Gelbbauchunke sind weder geeignete Gewässer, noch zusagende Landlebensräume im UG vorhanden. Nächstgelegene Fundorte der Gelbbauchunke liegen in der *Grafschaft* (ehemalige und noch in Betrieb befindliche Tongruben), eine funktionale Beziehung besteht nicht. Beeinträchtigungen für diese Lurchart sind demnach auszuschließen.

Fische und Rundmäuler

Zusagende Fließgewässer sind im BP-Gebiet nicht vorhanden, aber Hauptbestandteil des angrenzenden FFH-Gebietes. Vorkommen des Lachses, der Groppe und des Neunauges werden demnach weder direkt noch indirekt beeinträchtigt, da der Wasserkörper der *Ahr* inklusive der Sohl- und Uferstrukturen unverändert bleibt.

Käfer

Aufgrund des weitgehenden Fehlens zusagenden Tot- und Altholzes im BP-Gebiet sind Vorkommen des Hirschkäfers nicht beeinträchtigt. Nachweise im Umfeld des BP-Gebietes sind nicht bekannt, mögliche Vorkommen im Bereich der Ahraue wären durch die Planungen nicht berührt.

Schmetterlinge

Die beiden Meldearten Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Spanische Flagge sind für das UG aufgrund fehlender Lebensraumausstattung auszuschließen, eine Beeinträchtigung ist daher nicht gegeben.

Für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling fehlt die essentielle Pflanzenart Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) in den Grünflächen. Nahegelegene Fundorte dieser Art sind ebenfalls nicht bekannt (rezente Vorkommen z.B. bei *Bad Bodendorf*).

Auch für die Spanische Flagge ist das Plangebiet weitgehend ungeeignet, selbst wenn diese sehr vagile Art sporadisch im Gebiet auftauchen könnte, z.B. als Einzeltier in Staudensäumen.

Pflanzen

Für den Prächtigen Dünnpfarn besteht im UG keinerlei Vorkommensmöglichkeit aufgrund des völligen Fehlens zusagender Lebensräume (hier: Luftfeuchte Spalten o.ä. überwiegend an Sandstein in wintermilder Lage).

Relevanzeinschätzung anderer Pläne und Projekte

Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten können zu erheblichen Beeinträchtigungen eines FFH-Gebietes führen, auch wenn die jeweiligen Einzelpläne/-projekte nur Quelle keiner oder geringer Beeinträchtigungen wären.

Im vorliegenden Fall ist keine Planung relevant, die entsprechende Summationswirkungen zeitigen könnte.

Fazit

Von dem relevanten UG ausgehend sind keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet 5408-302 „*Ahrta*“ zu erwarten. Dies gilt sowohl in Hinsicht auf die formulierten Erhaltungsziele, als auch für Lebensraumtypen und Arten. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.



Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“ erkennbar, weil die Fläche des Besucherparkplatzes weitgehend frei von Vegetation ist und die Vegetation des nur zu Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens als Wirtschaftsgrünland nicht überbaut wird.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Nachteilige Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte sind nicht zu erwarten.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“ zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf geschützte Flächen und Objekte aus.
- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des FFH-Gebiets „Ahrtal“.
- Risiken für das FFH-Gebiet „Ahrtal“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das FFH-Gebiet „Ahrtal“ besteht erkennbar nicht.

7.2.3.2. Sonstige geschützte Flächen und Objekte

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Das nächstgelegene Naturschutzgebiet nach § 23 BNatSchG NSG ist das NSG „Landskrone“ (NSG-7131-004) in ca. 880 m Entfernung NO; Umweltauswirkungen in Bezug auf das NSG bestehen nicht.



- Das Vorhaben liegt im Außenbereich und innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“. Nach Abgleich des Bauprogramms mit dem Schutzregime des § 4 [2] der LSchVO ist festzustellen, dass ein Genehmigungsvorbehalt nach den Nrn. 1, 4, 5, 8, 10 und 15 des § 4 [2] der LSchVO des LSG „Rhein-Ahr-Eifel“ vorliegt. Dabei kommt es zu einer *überwiegend zeitlich beschränkten* Veränderung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes, da die Eingriffe die vorübergehende unversiegelnde Befestigung des Besucherparkplatzes (wird nach der LGS zurückgebaut) und die Erweiterung der Zufahrten (werden nicht zurückgebaut) einschließen. Die innerhalb der Teilflächen mögliche Aufstellung von Baucontainern bleibt auf die Bauzeit beschränkt; diese Einrichtungen werden wieder beseitigt werden (§ 4 [2] Nr. 11 der LSchVO).



Die mit dem Vorhaben verbundenen Maßnahmen stellen sich in der Gesamtbewertung als temporär dar; dauerhafte Eingriffe beschränken sich auf geringfügige Wegebaumaßnahmen, deren Wirkungen (auch auf das Landschaftsbild) durch Trockenmauerwerke, teils auch an exponierter, landschaftsbildprägender Stelle, kompensiert werden.



Daher wird in der Gesamtbewertung keine dauerhafte Betroffenheit der Schutzgüter des LSG gesehen; es wird keine Erfordernis zur Durchführung eines Befreiungsverfahrens gesehen.

- Sonstige Schutzgebiete wie Nationalparke und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG, Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG, Naturparke gem. § 27 BNatSchG, Naturdenkmale gem. § 28 BNatSchG sowie geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Naturschutzgebiet: keine Betroffenheit.
- Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“: wie vorstehend beschrieben.
- Sonstige Schutzgebiete: keine Betroffenheit.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Naturschutzgebiet: keine Ursachen erkennbar.
- Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“:
 - Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine wesentlichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ zur Folge.
 - Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022).
 - Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ aus.
 - Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu wesentlichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.



5
10
15
20
25
30
35
40
45
50
55
60
65

- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des Landschaftsschutzgebietes „Rhein-Ahr-Eifel“.
 - Risiken für das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
 - Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“.
 - Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Landschaftsschutzgebiet „Rhein-Ahr-Eifel“ besteht erkennbar nicht.
- Sonstige Schutzgebiete: keine Ursachen erkennbar.

7.2.4. Biologische Vielfalt

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die gesetzlich geschützten Biotope nach § 30 Abs. 7 BNatSchG / § 15 LNatSchG (Pauschalschutzflächen) entlang der Ahr.
- Ebenso wurden durch die Kartierung der Biotoptypen des Vorhabenstandortes keine Flächen festgestellt, die die Anforderungen an Pauschalschutzflächen des § 30 BNatSchG, § 15 LNatSchG erfüllen (vgl. hierzu den Fachbeitrag Naturschutz).
- Umweltauswirkungen des Vorhabens in Bezug auf das im Biotopkataster Rheinland-Pfalz erfasste Objekt „Ahr östlich Bad Neuenahr“ (BK-5408-0070-2010) bestehen nicht, weil das kartierte Objekt die Projektfläche nicht überlagert, sondern sich in einem Mindestabstand von ca. 90 m befindet.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)



- Nachteilige Auswirkungen auf die biologische Vielfalt können im Bereich des nur zu Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens dann auftreten, wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist; daher sind Nutzungsbeschränkungen (Verzicht auf Nutzung bei nassen Bodenverhältnissen) zu beachten.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Durchführung baulicher Maßnahmen sowie die physische Anwesenheit des hergestellten Besucherparkplatzes hat keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt zur Folge.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt aus.



- Die vorübergehende Nutzung natürlicher Ressourcen zur Bereitstellung von Besucherstellflächen auf dem Besucherstellplatz und der Bedarfsstellfläche für das Festivalparken führen nicht zu nachteiligen Auswirkungen auf die biologische Vielfalt. Auch die nachhaltige Verfügbarkeit betroffener Ressourcen wird durch die vorübergehende Nutzung nicht eingeschränkt.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der biologischen Vielfalt.
- Risiken für die biologische Vielfalt durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf die biologische Vielfalt bestehen erkennbar nicht.

7.3. Schutzgüter Boden und Fläche

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

Die derzeit auf dem Parkplatz bereits vorhandenen Aufschüttungen sollen teilweise auf Dauer verbleiben. Nach Rückbau des Parkplatzaufbaus (nur auf der Fläche des Besucherparkplatzes) verbleibt eine stärkere Oberbodenschicht. Dabei wird der bei der ursprünglich gegebenen Ackernutzung vorhandene Bodenhorizont wieder hergestellt, weil es sich bei dem eingesetzten Bodensubstrat nach Struktur, Sieblinie und Nährstoffgehalt um gleichwertige Oberbodenmassen handelt, die aus dem unmittelbar angrenzenden Baufeld stammen.

Je nach der Bewirtschaftungsart und der Art der angebauten Feldfrüchte kann es in den unteren Bereichen des A-Horizonts zu einer Stoffumwandlung mit der Folge kommen, dass der Anteil organischer Substanz und weitere oberbodentypische Parameter sich abbauen und in den oberflächennahen Schichten anreichern. Dies sind jedoch natürliche Bodenbildungsprozesse, die nicht als Eingriff zu werten sind.

Die allgemeinen Umweltauswirkungen sind wie folgt zu charakterisieren:

- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche festzustellen.
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche (Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschausaison zurückgebaut und damit beseitigt werden.
- Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen).
- Eine Veränderung der organischen Substanz erfolgt nicht.
- Das Risiko der Bodenerosion besteht nicht.



Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- 5
- Nachteilige Auswirkungen auf die Fläche bestehen in der zeitlich beschränkten teilversiegelnden Überbauung des Bodens.
 - Im Bereich des unbefestigten Festivalparkens besteht bei Beachtung von Nutzungsaufgaben (kein Befahren bei durchfeuchteten Bodenverhältnissen) keine Betroffenheit.
- 10
- ➔
- Wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist, sind Nutzungsbeschränkungen (Verzicht auf Nutzung bei nassen Bodenverhältnissen) zu beachten.

15

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- 20
- Die Ursache der (beschränkt auftretenden) Umweltauswirkungen ist in der zeitlich beschränkten Überbauung von Grundflächen zu sehen.
- 25
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022).
- 30
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ aus.
 - Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung der Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“.
- 35
- Risiken für die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- 40
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“.
 - Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter „Boden“ und „Fläche“ bestehen erkennbar nicht.

45

7.4. Schutzgut Wasser

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- 50
- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ festzustellen.
- 55
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ (infolge der Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschauaison zurückgebaut und damit beseitigt werden.
- 60
- Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen), die die Wasseraufnahme in den Untergrund verzögern können.
- 65
- Zu hydromorphologischen Veränderungen kommt es nicht.
 - Veränderungen von Quantität oder Qualität des Wassers sind nicht zu besorgen.



- Die angestrebte Nutzung steht den Ge- und Verboten der Schutzgebietsverordnung über das Heilquellenschutzgebiet (HQSG Nr. 401000995; vgl. **Tz. 4.4**) nicht entgegen.

- 5  • Grundsätzlich besteht wie auf jedem für die dauerhafte Nutzung ausgelegten Dauerparkplatz auch das Risiko von Bodenverunreinigungen durch austretende Schmier- und Kraftstoffe. Dem unvermeidbaren Risiko wird damit begegnet, dass

- 10
- während der Nutzungsdauer des Besucherparkplatzes täglich und
 - täglich vor jedem Nutzungstag der Fläche des Festivalparkens

15 die jeweiligen Flächen einzeln auf ausgetretene Schmier- und Kraftstoffe abgesucht werden. Sollten Verunreinigungen im Einzelfall festgestellt werden, so werden die betreffenden Stellen für die Nutzung gesperrt und ein sofortiger Austausch verunreinigter Stoffe durchgeführt.

20 **Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)**

- 20
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ bestehen in der zeitlich beschränkten teilversiegelnden Überbauung.

- 25
- Im Bereich des unbefestigten Festivalparkens besteht bei Beachtung von Nutzungsaufgaben (kein Befahren bei durchfeuchteten Bodenverhältnissen) keine Betroffenheit.

- 30  • Wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist, sind Nutzungsbeschränkungen (Verzicht auf Nutzung bei nassen Bodenverhältnissen) zu beachten.

35 **Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)**

- 35
- Die Ursache der (beschränkt auftretenden) Umweltauswirkungen ist in der zeitlich beschränkten Überbauung zu sehen.

- 40
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).

- 45
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ aus.

- 45
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des Schutzgutes „Wasser“.

- 50
- Risiken für das Schutzgut „Wasser“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.

- 50
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“.

- 55
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Wasser“ bestehen erkennbar nicht.



7.5. Schutzgut Klima / Luft

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- 5
- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ festzustellen.
- 10
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ (infolge der Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschausaison zurückgebaut und damit beseitigt werden.
- 15
- 
- Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen), die eine Veränderung der Temperaturgänge bewirken können. Hierdurch kann das Kleinklima zeitlich beschränkt geringfügig verändert werden.
- 20
- Zu nachhaltigen Klimaveränderungen, die durch das Vorhaben bewirkt wären, kommt es nicht.
- 25
- Treibhausgasemissionen werden nicht emittiert.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- 30
- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ bestehen in der zeitlich beschränkten teilversiegelnden Überbauung.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- 35
- Die Ursache der (beschränkt auftretenden) Umweltauswirkungen ist in der zeitlich beschränkten Überbauung zu sehen.
- 40
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- 45
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ aus.
 - Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des Schutzgutes „Klima und Luft“.
- 50
- Risiken für das Schutzgut „Klima und Luft“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- 55
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“.
- 60
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Klima und Luft“ bestehen erkennbar nicht.



7.6. Schutzgut Landschaft

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ festzustellen.
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ (infolge der Überbauung von Grundflächen und des bei Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschauaison zurückgebaut und damit beseitigt werden.
- Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zu zeitlich beschränkten Bildveränderungen, die jedoch aufgrund der weitgehend sichtsverschatteten Lage des Vorhabens geringfügig sind.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)



- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bestehen in der zeitlich beschränkten teilversiegelnden Überbauung und dem Beparken mit Fahrzeugen sowohl auf dem Besucherparkplatz als auch auf der Fläche für das Festivalparken.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Die Ursache der (beschränkt auftretenden) Umweltauswirkungen ist in der Nutzung selbst (dem Abstellen von Fahrzeugen und dem zu- und abfahrenden Verkehr) zu sehen.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ aus.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des Schutzgutes „Landschaft“.
- Risiken für das Schutzgut „Landschaft“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Landschaft“ bestehen erkennbar nicht.

7.7. Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Auswirkungen auf historische, architektonische oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sind nicht zu besorgen.



- Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft besteht in der zeitlich beschränkten Nutzungsänderung; zu einer dauerhaften Veränderung der Kulturlandschaft kommt es nicht.
- Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ festzustellen.
- Auch aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

- Nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bestehen nicht.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

- Ursachen für eine nachteilige Veränderung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ sind nicht feststellbar.
- Abrissarbeiten werden zur Maßnahmenumsetzung nicht erforderlich; es erfolgt jedoch ein Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschausaison (ab Ende Oktober 2022).
- Von den verwendeten Techniken und eingesetzten Stoffen gehen keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ aus.
- Auftretende Emissionen und Belästigungen durch Besucherverkehre bewirken keine nachhaltige Störung des Schutzgutes „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.
- Risiken für das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ durch schwere Unfälle oder Katastrophen sind mit der Herstellung und dem vorübergehenden Betrieb des Vorhabens nicht verbunden.
- Die Herstellung und der vorübergehende Betrieb des Vorhabens führen im Zusammenwirken mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben oder Tätigkeiten nicht zu nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“.
- Eine besondere Anfälligkeit des Vorhabens für die Risiken von schweren Unfällen oder Katastrophen und damit nachteiliger Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ bestehen erkennbar nicht.

7.8. Wechselwirkungen

Art der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.a zum UVPG)

- Auch, wenn Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich wären, sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, langfristigen oder ständigen negativen Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter festzustellen.
- Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter nicht festzustellen.



Art, in der das Schutzgut betroffen ist (vgl. Anlage 4 Nr. 4.b zum UVPG)

5

- Wechselwirkungen auf die Schutzgüter untereinander bestehen nicht.

Mögliche Ursachen der Umweltauswirkungen (vgl. Anlage 4 Nr. 4.c zum UVPG)

10

- Mögliche Ursachen von Wechselwirkungen auf die Schutzgüter sind nicht feststellbar.



8. ALTERNATIVENPRÜFUNG

(vgl. hierzu Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG)

5 Gemäß der Nr. 2 der Anlage 4 zum UVPG sind „eine Beschreibung der vom Vorhabenträger ge-
prüften vernünftigen Alternativen (z. B. in Bezug auf Ausgestaltung, Technologie, Standort, Grö-
10 ße und Umfang des Vorhabens), die für das Vorhaben und seine spezifischen Merkmale relevant
sind, und Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl unter Berücksichtigung der
jeweiligen Umweltauswirkungen“ nachzuweisen.

8.1. Vermeidbarkeitsprüfung

15 Bei baulichen Eingriffen ist grundsätzlich auch fachlich zu prüfen, ob Eingriffe vermeidbar sind
(Minimierungsgrundsatz des § 15 [1] BNatSchG):

Zitat:

20 „Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur
und Landschaft zu unterlassen. Beeinträchtigungen sind vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen.“

Zitat-Ende

25 Das Vorhaben dient der Bereitstellung von Besucherparkplätzen für den Normalfall (Besucher-
parkplatz) und für Zeiten erhöhten Bedarfs (Festivalparken). Die nachzuweisenden Stellplätze
30 und Bedarfsstellplätze übersteigen den regelmäßig in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vorge-
haltenen Bestand an Stellplätzen. Es ist nicht möglich, die zu erwartenden Besucherfahrzeuge
der Landesgartenschau innerhalb der bestehenden Parkmöglichkeiten unterzubringen. Daher ist
die Vorhaltung von Besucherparkplätzen für die Durchführung der Landesgartenschau essentiell.

35 Es wurde in einem zweiten Schritt überprüft, ob das Ziel der Bereitstellung von Besucherstell-
plätzen mit

- geringerer Intensität,
- geringerem Materialaufwand,
- 40 • höherem Anteil örtlich bereits vorhandener Baustoffe,
- geringerem Maschineneinsatz,
- geringerer Flächeninanspruchnahme – auch bezogen auf die Baustellenandienung - und
- geringerem Zeitbedarf

45 erreicht werden kann.



50 Es ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Besucherparkplätzen für
den Normalfall und zur Abfederung von Spitzenbedarfen unabweisbar er-
forderlich ist. Die hierfür geplanten Maßnahmen dienen der Vermeidung
stark erhöhter Verkehrslasten innerhalb des Stadtgebietes von Bad Neue-
nahr-Ahrweiler. Es ist daher festzustellen, dass zumutbare bauliche Alternativen nicht zu Verfügung stehen; der Minimierungsgrundsatz des § 15
55 BNatSchG wird beachtet.

8.2. Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Standort, Größe, Umfang)

60 Der Standort der Besucherparkplätze befindet sich unmittelbar an der östlich des Stadtgebietes
gelegenen neu erstellten Anschlussstelle der B266, die einen leistungsfähigen Anschluss auch
unmittelbar an das überörtliche Verkehrsnetz (BAB A61) ermöglicht. An- und abfahrende Fahr-
zeuge werden auf kurzem Wege zu den Besucherstellplätzen geleitet; eine weitere Verkehrsbe-
65 lastung der Innenstädte von Bad Neuenahr und Ahrweiler sowie der randlich angrenzenden
Wohngebiete und der benachbarten Stadtteile wird vermieden.



Der Standort ist so gewählt, dass er leicht von überörtlichen Verkehrsströmen aus erreicht werden kann; die Größe des Besucherstellplatzes ist so dimensioniert, dass er die üblichen Bedarfe abdeckt. Zu Spitzenzeiten ist es möglich, weitere Fahrzeuge auf der Fläche für Festivalparken unterzubringen.

5

10

8.3. Prüfung baulich-konzeptioneller Alternativen (Ausgestaltung, Technologie)

Es ist vorgesehen, den Besucherparkplatz auf einer durch die Zwischenlagerung von Bodenmassen vorbelasteten, bis dahin als Ackerfläche genutzten Teilfläche unterzubringen; weitere Stellplätze können im Bedarfsfall auf einer landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche untergebracht werden.

15

Die regelmäßig beparkten Teilflächen des Besucherparkplatzes werden mit unversiegelten und auch ungebunden herzustellenden Schotter- und Schotterrasenbelägen hergestellt. Nur untergeordnete Teilflächen des vorhandene Erschließungssystems werden in Bitumenbauweise verbreitert oder verlängert.

20

Damit ist der Besucherparkplatz wetterfest und belastbar, kann und wird jedoch nach der Veranstaltungsphase (April – Oktober 2022) leicht zurückgebaut werden; die Baustoffe können an anderer Stelle wiederverwendet werden. Schutt und sonstige Abfallstoffe werden ganz überwiegend vermieden.

25

Die zur Abfederung von Spitzenbedarfen nachzuweisenden Stellplätze werden auf der Fläche für Festivalparken hergestellt, jedoch insgesamt ohne jedwede Bodenveränderung.

30



Damit weisen beide Parkplätze nach Bauart und Konzeption ein nur geringes Eingriffspotenzial auf, das deutlich hinter den Bauweisen sonstiger Stellplätze (Bitumen, Betonsteinpflaster) zurückbleibt. Die Schotter- bzw. Schotterrasenbauweise ist auch besonders wirtschaftlich. Daher wurden in der Vorplanungsphase auch seitens der LANDESGARTENSCHAU BAD NEUENAHR-AHRWEILER 2022 GGBH keine weiteren Ausführungsalternativen verfolgt.

35

40

9. HINWEISE AUF SCHWIERIGKEITEN BEI DER ZUSAMMENSTELLUNG DER ANGABEN, z.B. TECHNISCHE LÜCKEN ODER FEHLENDE KENNTNISSE

Die auf alle Schutzgüter einwirkenden Umweltauswirkungen können auf der Grundlage der vorhandenen Unterlagen sowie vorliegender Gutachten umfassend erfasst und bewertet werden.

45

Besondere Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben traten nicht auf.

Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem UVP-Bericht kam es nicht zu Schwierigkeiten durch z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse. Eine Auflistung der verfügbaren und ausgewerteten Quellen ist auch dem Quellenverzeichnis zu diesem UVP-Bericht zu entnehmen.

50

Die Bestandsdarstellung und die Bewertung der Schutzgüter ist auf der Grundlage des separat vorliegenden Fachbeitrags Naturschutz mit integrierter Artenschutzprüfung (ASP) der Stufe I sowie FFH-Eingangsbeurteilung erfolgt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen kann mittels der vorliegenden Untersuchungen in ausreichendem Maße durchgeführt werden.

55

Die angewendeten Verfahren – hier insbesondere die geplanten Bauweisen – sind allgemein anerkannt. Technische Defizite oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Verfahren, die für die Ergebnisse der Umweltverträglichkeitsprüfung von Bedeutung sein könnten, sind nicht bekannt. Beim Zusammenstellen der Angaben zu diesem Umweltbericht kam es nicht zu Schwierigkeiten, da die relevanten Gutachten und Fachplanungen bereits vorlagen.

60



10. ALLGEMEIN VERSTÄNDLICHE, NICHT TECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Veranlassung:

5 Die Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler plant im Rahmen der Landesgartenschau 2022 in Bad Neuenahr-Ahrweiler die Erstellung eines Besucherparkplatzes sowie eines weiteren Behelfsstellplatzes zur Bereitstellung von Pkw-Stellflächen zu Bedarfsspitzenzeiten in den Gemarkungen Bad Neuenahr, Flur 2, sowie der Gemarkung Heimersheim, Flur 3.

10 Für die Durchführung der Landesgartenschau ist es unverzichtbar, ausreichend Parkflächen zu Verfügung zu stellen. Der Parkplatz dient als Hauptparkplatz für den Zeitraum der LAGA für die von Osten kommenden Verkehre der B 266 (mit BAB A 571, A 61 aus Richtung Süden).

15 Die Kapazität des Parkplatzes beträgt gemäß Aufteilung 630 Stellplätze. Die Größe der Fläche beträgt ca. 1,50 ha. Zusätzlich ist geplant ca. 0,7 ha Wiesenfläche für Festivalparken oder bei sonstigen besonderen Veranstaltungen zu nutzen. Hier können ca. 320 weitere Parkplätze bedarfsweise realisiert werden. Die Gesamtgröße der in Anspruch genommenen Fläche beträgt ca. 2,20 ha.

20

UVP-Pflicht:

25 Hierfür besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den §§ 3 und 4 Abs. 1 des Landesgesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (LUVPG) i.V.m. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG). Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist durchzuführen, weil es sich bei dem Vorhaben um einen großflächig angelegten Stellplatz mit einer Gesamtfläche von ca. 2,2 ha handelt. Nach den Kriterien der Anlage 1 Nr. 5.4.1 zu § 3 Absatz 1 Satz 1 LUVPG unterliegt ein solches Vorhaben der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die gemäß § 4 UVPG als unselbständiger Teil des Baugenehmigungsverfahrens nach dem § 3 Absatz 1 Nr. 4 LUVPG i.V.m. §§ 15 ff. UVPG durchgeführt wird.

30

35 Zur Beurteilung der Eingriffserheblichkeiten sowie der Umweltauswirkungen der Planung wurden zur Vorbereitung des UVP-Berichts umfassende Fachgutachten zu verschiedenen umweltbezogenen Belangen erstellt (Fachbeitrag Naturschutz mit artenschutzrechtlicher Vorprüfung und FFH-Eingangsbeurteilung; Technische Fachplanung mit Lageplänen, Schnittdarstellungen und Erläuterungsbericht).

35

Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit:

40 Es sind keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, kurzfristige, mittelfristige oder langfristige, ständige oder vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Mensch erkennbar. Positiv wird die Bereitstellung erforderlicher Besucherstellplätze in der Nähe des Gartenschauareals zu nennen. Als für die Anwohner der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler positive Auswirkung ist die Ableitung der z.T. von den Fernverkehrsverbindungen ankommenden Fahrzeugverkehre nahe der B 266 und damit die Vermeidung von Parkplatzsuchfahrten z.B. innerhalb der Wohngebiete und der Ortsteile zu nennen.

45

50 Durch den Rückbau der Flächenbefestigung des Besucherparkplatzes nach Ende der Gartenschauaison (ab Ende Oktober 2022) entsteht kein Entzug von Erholungsräumen. Aufgrund der gewählten örtlichen Lage des Vorhabens treten Emissionen und Belästigungen einzelner Menschen wie auch der Bevölkerung insgesamt nicht auf.

50

Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

55 Durch die Planung werden im Wesentlichen bestehende Ackerflächen in ebener Lage, die zwischenzeitlich als Erdaushublager genutzt worden waren, sowie landwirtschaftlich genutztes Dauergrünland überplant. Vorhandene Gehölzinseln, Säume mit Krautflächen und ein wasserführender Graben bleiben von dem Vorhaben ausgenommen und durch Schutzzäune gesichert.

60

65 Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden durch die Planung ersichtlich nicht begründet, weil Nachweise für eine Nutzung des Gebietes durch geschützte Arten zwar vorliegen, aber die plangemäße Entwicklung des Gebietes durch geeignete Maßnahmen innerhalb sowie außerhalb des Vorhabens (Ersatzmaßnahmen) aufgefangen werden kann. Auch hinsichtlich des Nachweises des Grünfüßigen Teichhuhns im randlich außerhalb des Nutzflächen verlaufenden wasserführenden Graben sind keine nachteiligen Umweltauswirkungen erkennbar, weil das Habitat dieser Art unverändert erhalten und mit Pufferstreifen geschützt bleibt.

65



5
10
Gesetzlich geschützte Pauschalschutzflächen sind im Plangebiet nicht vorhanden. Das Vorhaben liegt innerhalb des Landschaftsschutzgebiets „Rhein-Ahr-Eifel“. Dabei kommt es zu einer überwiegend zeitlich beschränkten Veränderung von Teilen des Landschaftsschutzgebietes, da die Eingriffe die vorübergehende unversiegelnde Befestigung des Besucherparkplatzes (wird nach der LGS zurückgebaut) und die Erweiterung der Zufahrten (werden nicht zurückgebaut) einschließen. Da die innerhalb der Teilflächen mögliche Aufstellung von Baucontainern auf die Bauzeit beschränkt bleibt und diese Einrichtungen nach der Ausstellung wieder beseitigt werden (§ 4 (2) Nr. 11 der LSchVO), wird keine Betroffenheit der Schutzgüter des LSG gesehen.

15
20
Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebietes „Ahrta“ (FFH-Gebiet 5408-302) ist die Ahr, die ca. 100 südöstlich liegt. Daher wurde eine FFH-Eingangsbeurteilung (FFH-Vorprüfung) durchgeführt, deren Ergebnisse nachfolgend wiedergegeben werden: FFH-Lebensraumtypen sind in relevanter räumlicher oder funktionaler Nähe nicht vorhanden; die in ca. 30 Meter Entfernung vom Fahrweg südlich der Bundesstraßentrasse liegende relevante Teilfläche des FFH-Gebietes weist ebenfalls keine FFH-Lebensraumtypen auf. Beeinträchtigungen durch die Planungen sind hier weder in direkter, noch in indirekter Art zu erwarten. Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten liegen nicht vor. Von dem relevanten UG ausgehend sind keine Beeinträchtigungen auf das FFH-Gebiet 5408-302 „Ahrta“ zu erwarten. Dies gilt sowohl in Hinsicht auf die formulierten Erhaltungsziele, als auch für Lebensraumtypen und Arten. Auf eine FFH-Verträglichkeitsprüfung kann daher verzichtet werden.

25 **Boden und Fläche:**

30
Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf die Fläche (Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschausaison zurückgebaut und damit beseitigt werden. Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen). Eine Veränderung der organischen Substanz erfolgt nicht. Das Risiko der Bodenerosion besteht nicht.

35 **Wasser:**

40
45
Es sind im Allgemeinen keine direkten oder etwaige indirekte, sekundäre, kumulative, grenzüberschreitende, langfristige oder ständige negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Wasser“ (infolge der Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschausaison zurückgebaut und damit beseitigt werden. Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen), die die Wasseraufnahme in den Untergrund verzögern können. Wenn die Fläche nach Niederschlägen aufgeweicht und gegen Verdichtung empfindlich ist, sind Nutzungsbeschränkungen (Verzicht auf Nutzung bei nassen Bodenverhältnissen) zu beachten.

50 **Klima und Luft:**

55
60
Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negativen Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Klima und Luft“ (infolge der Überbauung von Grundflächen) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschausaison zurückgebaut und damit beseitigt werden. Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bodenverdichtung und zur Bodenteilversiegelung durch Schotterbauweisen (Schottertragschicht, Schotterrasen), die eine Veränderung der Temperaturgänge bewirken können. Hierdurch kann das Kleinklima zeitlich beschränkt geringfügig verändert werden. Zu nachhaltigen Klimaveränderungen, die durch das Vorhaben bewirkt wären, kommt es nicht.



Landschaft:

Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Landschaft“ (infolge der Überbauung von Grundflächen und des bei Bedarfsspitzen genutzten Festivalparkens) festzustellen, die jedoch nach der Gartenschauaison zurückgebaut und damit beseitigt werden. Durch die partielle Befestigung des Besucherstellplatzes kommt es zur zeitlich beschränkten Bildveränderungen, die jedoch aufgrund der weitgehend sichtsverschatteten Lage des Vorhabens geringfügig sind.

Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Auswirkungen auf historische, architektonische oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke sind nicht zu besorgen. Die Auswirkung auf die Kulturlandschaft besteht in der zeitlich beschränkten Nutzungsänderung; zu einer dauerhaften Veränderung der Kulturlandschaft kommt es nicht. Auch aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negative Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut „Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter“ nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen:

Auch, wenn Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern mit Umsetzung des Vorhabens grundsätzlich möglich wären, sind jedoch keine direkten oder etwaige indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, langfristigen oder ständigen negativen Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter festzustellen. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Nutzungsänderung sind kurz- und mittelfristige, vorübergehende negative Auswirkungen des Vorhabens mit Wechselwirkungen auf die Schutzgüter nicht festzustellen.

Alternativenprüfung:

Bei baulichen Eingriffen ist grundsätzlich auch fachlich zu prüfen, ob Eingriffe vermeidbar sind (Minimierungsgrundsatz des § 15 [1] BNatSchG). Das Vorhaben dient der Bereitstellung von Besucherparkplätzen für den Normalfall (Besucherparkplatz) und für Zeiten erhöhten Bedarfs (Festivalparken). Die nachzuweisenden Stellplätze und Bedarfsstellplätze übersteigen den regelmäßig in der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler vorgehaltenen Bestand an Stellplätzen. Es ist nicht möglich, die zu erwartenden Besucherfahrzeuge der Landesgartenschau innerhalb der bestehenden Parkmöglichkeiten unterzubringen. Daher ist die Vorhaltung von Besucherparkplätzen für die Durchführung der Landesgartenschau essentiell.

Es wurde überprüft, ob das Ziel der Bereitstellung von Besucherstellplätzen mit geringerer Intensität, geringerem Materialaufwand, höherem Anteil örtlich bereits vorhandener Baustoffe, geringerem Maschineneinsatz, geringerer Flächeninanspruchnahme – auch bezogen auf die Baustellenandienung – und geringerem Zeitbedarf erreicht werden kann.

Außerdem wurden baulich-konzeptionelle Alternativen nach Standort, Größe, Umfang, Ausgestaltung und Technologie geprüft. Es ist festzustellen, dass die Bereitstellung von Besucherparkplätzen für den Normalfall und zur Abfederung von Spitzenbedarfen unabweisbar erforderlich ist. Die hierfür geplanten Maßnahmen dienen der Vermeidung stark erhöhter Verkehrslasten innerhalb des Stadtgebietes von Bad Neuenahr-Ahrweiler. Es ist daher festzustellen, dass zumutbare bauliche Alternativen nicht zu Verfügung stehen; der Minimierungsgrundsatz des § 15 BNatSchG wird beachtet.

Es ist vorgesehen, den Besucherparkplatz auf einer durch die Zwischenlagerung von Bodenmassen vorbelasteten, bis dahin als Ackerfläche genutzten Teilfläche unterzubringen; weitere Stellplätze können im Bedarfsfall auf einer landwirtschaftlich genutzten Wiesenfläche untergebracht werden. Die regelmäßig beparkten Teilflächen des Besucherparkplatzes werden mit unversiegelten und auch ungebunden herzustellenden Schotter- und Schotterrasenbelägen hergestellt. Nur untergeordnete Teilflächen des vorhandene Erschließungssystems werden in Bitumenbauweise verbreitert oder verlängert. Beide Parkplätze weisen ein nur geringes Eingriffspotenzial auf, das deutlich hinter den Bauweisen sonstiger Stellplätze (Bitumen, Betonsteinpflaster) zurückbleibt. Die Schotter- bzw. Schotterrasenbauweise ist auch besonders wirtschaftlich.



Eingriffskompensation:

5 Durch das angewandten Bilanzierungsverfahren wurden der zeitlich beschränkte Eingriff sowie der dauerhaft verbleibende Eingriff separat ermittelt. Aufgrund der unterschiedlichen Wirkungsdauer sind der zeitlich beschränkte und der dauerhaft verbleibende Eingriff unterschiedlich zu gewichten. Die Ergebnisse beider Eingriffe wurden sodann in Wertäquivalente umgerechnet und mit Maßnahmenvorschlägen hinterlegt. Es wird vorgeschlagen, einen Geldbetrag zur Rekonstruktion von Trockenmauerwerken im Steillagenweinbau in Walporzheim zu leisten.

10 Artenschutzfachlich gebotene Maßnahmen sind am Vorhabenstandort zusätzlich zu ergreifen; es sind dies im Wesentlichen folgende Vorgaben: Die Beschränkung möglicher Rodungszeiträume (auch wenn Gehölzrodungen nicht geplant sind) und eine einfache Zauneinfriedung, um eine wilde Nutzung der Gehölze, z.B. als Freilufttoilette, seitens der Parkplatznutzer zu erschweren.

Fazit:

20 Die durchgeführte Umweltverträglichkeitsprüfung belegt, dass durch die beabsichtigte Herstellung des Parkplatzes Theilwiese mit Anbindungsstraße und der Verlegung des Ahrradweges in Bad Neuenahr-Ahrweiler grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Schutzgüter und der sonstigen Belange zu erwarten sind. Das Planvorhaben trägt den vorliegenden Fachplanungen aller Planungsebenen sowie den durch die Landesgartenschau Bad Neuenahr-Ahrweiler 2022 formulierten Zielvorstellungen Rechnung.

25 Die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Beeinträchtigungen der ‚klassischen‘ Umweltbelange wie Natur- und Landschaftsschutz kommt zu dem Ergebnis, dass Auswirkungen auf die umweltrelevanten Planungsleitziele wie

- Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen,
- die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse,
- die Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
- des Boden- und Wasserschutzes und
- der umweltbezogenen Ziele von Raumordnung und Landesplanung,

35 nicht erheblich beeinflusst werden. Verbleibende nachteilige Wirkungen können durch die beschriebenen Maßnahmen kompensiert werden.



11. QUELLENVERZEICHNIS

- 5
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, ENERGIE, ERNÄHRUNG UND FORSTEN Rheinland-Pfalz: Landschaftsinformationssystem Rheinland-Pfalz (LANIS), Stand vom 25. August 2020
- 10
- BÜRO FÜR INGENIEUR- UND TIEFBAU BERTHOLD BECKER GMBH: Technische Fachplanung „Herstellung eines Parkplatzes (Theilwiese) im Rahmen der LAGA 2022 in Bad Neuenahr“, Stand vom 20. August 2020
- 15
- BFL LANDSCHAFTSARCHITEKTUR: Fachbeitrag Naturschutz und artenschutzrechtliche Vorprüfung mit FFH-Eingangsbeurteilung, Stand vom 25. August 2020
 - STADTVERWALTUNG BAD NEUENAHR-AHRWEILER: Div. Auskünfte